Anlage 10

Planungsträger:

Planungsgemeinschaft
Rheinhessen-Nahe
Ernst-Ludwig-Straße 2
55116 Mainz

Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe
5. Teilfortschreibung

Umweltbericht

Dieser Bericht umfasst 45 Seiten und 1 Anlage
Proj.-Nr.: M 121-26

vorgelegt von:

JESTAEDT + PARTNER
Büro für Raum- und Umweltplanung
55130 Mainz · Göttelmannstr. 13B
Tel. 06131-905 68 60 · Fax 905 68 61

Mainz, den 25.08.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 4

2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS DER TEILFORTSCHREIBUNG UND DER METHODIK DER SUP 4

2.1 Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind sowie umweltbezogene Ziele des geltenden Raumordnungsplans 5

2.2 Darstellung der Art, wie die Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung der 5. Teilfortschreibung berücksichtigt wurden 8

3 KURZDARSTELLUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES EINSCHLIEßLICH DER UMWELTZIELE UND DER VORAUSSICHTLICHEN ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES REGIONALPLANS SOWIE PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 9

3.1 Vorbehaltsgebiete Gewerbe 10

3.1.1 Gewerbefläche Offstein-West 10

3.1.2 Gewerbefläche Bad Kreuznach-Ost 14

3.2 Vorranggebiete Gewerbe 17

3.2.1 Gewerbeflächen Grolsheim/ Gensingen 17

3.2.2 Gewerbeflächen Rheinhessen 22

3.2.3 Gewerbeflächen Wöllstein 25

3.3 Vorranggebiete Rohstoffabbau und -sicherung 29

3.3.1 Rohstoffabbau Wöllstein 29

3.3.2 Rohstoffabbau Odernheim am Glan/ Duchroth 31

3.3.3 Rohstoffabbau und -sicherung Stipshausen 35

4 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN 40

5 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN 40

6 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND 41

7 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES RAUMORDNUNGSPLANS AUF DIE UMWELT 41

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 41

9 QUELLENVERZEICHNIS 44

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: NATURA 2000- Vorprüfungen für das Plangebiet Nr. 7 „Rohstoffabbau Odernheim am Glan/ Duchroth“. Vogelschutzgebiet DE-6210-401 „Nahetal“ und FFH-Gebiet DE-6212-303 „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe führt die 5. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans 2014 in den Sachgebieten Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung durch. Anlass der Teilfortschreibung ist die Anpassung der regionalplanerischen Festlegungen an aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse der gewerblichen Flächenentwicklung sowie der regionalen Rohstoffsicherung. Im Mittelpunkt stehen die Überprüfung und Anpassung gewerblicher Flächen sowie die Sicherstellung einer langfristigen und bedarfsgerechten regionalen Rohstoffversorgung.

Die 5. Teilfortschreibung verfolgt das Ziel, die Voraussetzungen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der Region zu schaffen und gleichzeitig den Grundsätzen einer flächensparenden und umweltverträglichen Raumentwicklung Rechnung zu tragen. Dabei sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Rohstoffgewinnung sowie des Umwelt- und Freiraumschutzes in Einklang zu bringen.

Seit dem 21.07.2004 besteht die Pflicht zur Umweltprüfung von Regionalplänen. Sie ist begründet durch die EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Anlage 5 „SUP-pflichtiger Pläne und Programme“ Nr. 1.5. Hiernach sind Raumordnungsplanungen nach § 13 ROG UVP-pflichtig.

Gemäß § 48 UVPG wird die Umweltprüfung für Raumordnungspläne nach den Vorschriften des ROG durchgeführt. Rechtliche Grundlage für die Strategische Umweltprüfung (SUP) von Regionalplänen in Rheinland-Pfalz ist damit § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 6a LPlG Rheinland-Pfalz. Ziel der SUP ist es, erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die SUP ermöglicht somit eine Berücksichtigung von Umweltbelangen im planerischen Abwägungsprozess und eine wirksame Umweltvorsorge.

2 Kurzdarstellung des Inhalts der Teilfortschreibung und der Methodik der SUP

Die 5. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe umfasst Anpassungen der regionalplanerischen Festlegungen in den Sachgebieten Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung.

Im Bereich der Siedlungsentwicklung werden die Vorranggebiete für Gewerbe angepasst. Hintergrund ist, dass im Zuge der 3. Teilfortschreibung einzelne geplante Vorranggebiete aufgrund bestehender Umsetzungshemmnisse aus dem Planentwurf herausgenommen wurden. Hierdurch entstand in Teilbereichen der Region ein Defizit an regional bedeutsamen Gewerbeflächen. Darüber hinaus haben sich einzelne festgelegte Vorranggebiete zwischenzeitlich als nicht umsetzbar erwiesen, sodass Flächenanpassungen erforderlich werden. Im Rahmen der 5. Teilfortschreibung werden daher neue Vorranggebiete für Gewerbe ausgewiesen sowie bestehende Festlegungen angepasst oder zurückgenommen.

Während der Aufstellung der 3. Teilfortschreibung wurde ein geplantes Vorranggebiet Gewerbe westlich von Offstein aufgrund einer nicht nachgewiesenen Verträglichkeit mit dem angrenzenden Vogelschutzgebiet nicht in den Regionalplan aufgenommen. Bis zum Nachweis der Verträglichkeit der Planung wird die Fläche als Vorbehaltsgebiet Gewerbe festgelegt. Darüber hinaus ist die Neuausweisung eines Vorbehaltsgebietes Gewerbe in Bad Kreuznach vorgesehen. Eine Festlegung als Vorranggebiet erfolgt zunächst nicht, da sich die Fläche innerhalb eines Vorranggebietes Grundwasserschutz befindet. Erst wenn nachgewiesen ist, dass die Belange des Grundwasserschutzes der Festlegung nicht entgegenstehen, kann eine Ausweisung als Vorranggebiet erfolgen.

Im Sachgebiet Rohstoffsicherung werden die Festlegungen für einzelne Vorranggebiete an den aktuellen Sicherungs- und Versorgungsbedarf angepasst. Die Änderungen umfassen Verschiebungen von Vorranggebieten für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau sowie Anpassungen hinsichtlich der zeitlichen Sicherung. Dies umfasst die Hochstufung eines Vorranggebiets von der langfristigen Rohstoffsicherung in den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau.

Tabelle 1: Übersicht der Untersuchungsgegenstände der 5. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe

Lfd. Nr.	Plangebiet	Raumordnerischer Grundsatz/ Ziel	Anmerkung
1	Gewerbefläche Offstein-West	Vorbehaltsgebiet Gewerbe	Ausweisung als Vorbehaltsgebiet aufgrund einer ausstehenden NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung
2	Gewerbefläche Bad Kreuznach	Vorbehaltsgebiet Gewerbe	Ausweisung als Vorbehaltsgebiet aufgrund von Belangen des Grundwasserschutzes
3	Gewerbefläche Grolsheim/ Gensingen	Vorranggebiet Gewerbe	Neuausweisung
4	Gewerbefläche Rheinhessen	Vorranggebiet Gewerbe	Neuausweisung
5	Gewerbefläche Wöllstein	Vorranggebiet Gewerbe	Vollständige Verschiebung eines ausgewiesenen Vorranggebietes Gewerbe
6	Rohstoffabbau Wöllstein	Vorranggebiet für einen kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau	Erweiterung eines bestehenden Vorranggebietes
7	Rohstoffabbau Oderheim am Glan/ Duchroth	Vorranggebiet für einen kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau	Hochstufung eines Teilbereiches eines Vorranggebiets von der langfristigen Rohstoffsicherung in den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau
8	Rohstoffabbau und -sicherung Stipshausen	Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung sowie Vorranggebiet für einen kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau	Verschiebung bestehender Vorranggebiete

Die Teilfortschreibung verfolgt das Ziel, eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung regional bedeutsamer Gewerbestandorte sowie eine langfristig gesicherte Versorgung der Region mit heimischen Rohstoffen zu ermöglichen und dabei die Belange von Natur, Landschaft und weiteren Raumnutzungen angemessen zu berücksichtigen.

2.1 Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind sowie umweltbezogene Ziele des geltenden Raumordnungsplans

Für die Strategische Umweltprüfung (SUP) sind die in den einschlägigen Fachgesetzen sowie in übergeordneten Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes maßgeblich. Sie bilden den Bewertungsmaßstab für die Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der vorgesehenen Festlegungen der 5. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe.

Die Umweltziele dienen insbesondere dazu, schutzgutbezogene Konflikte frühzeitig zu erkennen und bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung betreffen sie vor allem die geplante Ausweisung bzw. Anpassung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für Gewerbe sowie die Ausweisung, Verschiebung und Hoch-

stufung von Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung. Von besonderer Bedeutung sind daher die Ziele zum Schutz der biologischen Vielfalt, des Bodens, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Landschaft sowie des Menschen einschließlich seiner Gesundheit.

Die wesentlichen umweltbezogenen Ziele ergeben sich insbesondere aus den folgenden Rechtsvorschriften und Planwerken:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG),
- Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV),
- Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe.

Neben den fachgesetzlichen Vorgaben sind die umweltbezogenen Ziele des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) sowie des geltenden Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe maßgeblich.

Das LEP IV verfolgt das Ziel, die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern und Freiräume in ihren ökologischen Funktionen zu erhalten. Hierzu sollen Freirauminanspruchnahmen auf das notwendige Maß begrenzt, die biologische Vielfalt geschützt sowie Boden, Wasser und Landschaft nachhaltig gesichert werden. Gleichzeitig sollen regional bedeutsame Standorte für Siedlungsentwicklung und Rohstoffgewinnung so gesteuert werden, dass Nutzungskonflikte minimiert und Umweltbelange angemessen berücksichtigt werden.

Die 3.Teilfortschreibung des Regionale Raumordnungsplan konkretisiert diese Zielsetzungen für die Region Rheinhessen-Nahe. Er sichert unter anderem Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Freiraum-, Ressourcen- und Biotopschutz sowie für die Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung. Die 5. Teilfortschreibung baut auf diesen bestehenden Festlegungen auf. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der vorgesehenen Änderungen des Regionalen Raumordnungsplans auf Grundlage dieser Umweltziele bewertet. Dabei wird untersucht, inwieweit die vorgesehenen Festlegungen mit den umweltbezogenen Zielen des Regionalen Raumordnungsplans vereinbar sind oder zu Konflikten mit schutzwürdigen Funktionen und Nutzungen führen können.

Die dargestellten Umweltziele bilden den Bewertungsmaßstab für die schutzgutbezogene Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen in den Gebietssteckbriefen. Die Ergebnisse bilden eine wesentliche Grundlage für die planerische Abwägung im Rahmen der Teilfortschreibung.

Die für die vorliegende Teilfortschreibung maßgeblichen Umweltziele lassen sich den einzelnen Schutzgütern zuordnen.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch steht der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Vordergrund. Hierzu zählen insbesondere Schall-, Staub- und Luftschadstoffbelastungen sowie sonstige Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion. Bei der Ausweisung neuer Gewerbe- und Rohstoffsicherungsflächen sind daher ausreichende Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen zu berücksichtigen und mögliche Nutzungskonflikte frühzeitig zu erkennen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zentrales Umweltziel ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie der Schutz von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume. Darüber hinaus sollen Biotopverbundsysteme gesichert und Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope sowie der Schutzgebiete des europäischen NATURA 2000-Netzes vermieden werden.

Für die vorliegende Teilfortschreibung besitzen insbesondere Waldlebensräume, Offenlandlebensräume sowie artenschutzrechtlich bedeutsame Lebensräume, beispielsweise für Fledermäuse oder den Feldhamster, eine besondere Bedeutung. Ebenso sind mögliche Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete zu berücksichtigen.

Boden und Fläche

Die gesetzlichen Zielsetzungen sehen einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie die Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen vor. Böden mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung sowie kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden sind möglichst zu erhalten.

Da sowohl Gewerbeentwicklungen als auch die Rohstoffgewinnung regelmäßig mit einer Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen verbunden sind, kommt dem Schutz des Bodens und der Begrenzung zusätzlicher Flächeninanspruchnahmen im Rahmen der Umweltprüfung besondere Bedeutung zu.

Wasser

Die Ziele des Gewässerschutzes umfassen insbesondere den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowie die Erhaltung eines funktionsfähigen Wasserhaushalts. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten oder Gewässern sind möglichst zu vermeiden.

Bei einzelnen Änderungsbereichen der Teilfortschreibung sind insbesondere Belange des Grundwasserschutzes sowie potenzielle Gefährdungen durch Starkregenereignisse zu berücksichtigen.

Klima und Luft

Die Ziele des Klimaschutzes umfassen sowohl den Schutz klimatisch wirksamer Freiräume als auch die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Lokalklima. Von Bedeutung sind insbesondere Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen sowie größere Wald- und Offenlandbereiche mit klimatischen Ausgleichsfunktionen.

Es wird daher geprüft, ob durch die geplanten Festlegungen klimatisch bedeutsame Freiräume oder Waldflächen in relevantem Umfang betroffen sein können.

Landschaft

Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie hinsichtlich ihrer Erholungsfunktion zu erhalten und weiterzuentwickeln. Eingriffe in das Landschaftsbild sollen insbesondere in landschaftlich hochwertigen oder wenig vorbelasteten Räumen möglichst vermieden werden.

Im Rahmen der Teilfortschreibung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die geplanten Festlegungen zu Veränderungen des Landschaftsbildes führen und ob bereits Vorbelastungen durch bestehende Gewerbe- oder Rohstoffabbauflächen vorliegen.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmäler, archäologische Fundstellen sowie historisch bedeutsame Kulturlandschaften sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Mögliche Konflikte mit denkmalrechtlichen Belangen sind frühzeitig zu erkennen und im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.

2.2 Darstellung der Art, wie die Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung der 5. Teilfortschreibung berücksichtigt wurden

Die Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Aufstellung der 5. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe erfolgt im Rahmen der durchzuführenden Strategischen Umweltprüfung (SUP). Hierzu werden die vorgesehenen Änderungen der regionalplanerischen Festlegungen hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG untersucht und bewertet.

Grundlage der Bewertung bilden die in Fachgesetzen, übergeordneten Planungen sowie im geltenden Regionalen Raumordnungsplan festgelegten Umweltziele. Diese werden bei der Beurteilung der einzelnen Plangebiete berücksichtigt und bilden den Maßstab für die Ermittlung möglicher Konflikte mit umweltfachlich bedeutsamen Funktionen und Schutzgebieten.

Bereits bei der Auswahl der vorgesehenen Flächen wurden neben raumstrukturellen und fachplanerischen Anforderungen wesentliche Umweltbelange berücksichtigt. Die geplanten Vorbehalts- und Vorranggebiete für Gewerbe wurden auf Grundlage des Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ausgewählt. Berücksichtigt wurden dabei insbesondere die Flächenverfügbarkeit, eine gute verkehrliche Erschließung (bevorzugt entlang von Autobahnen), Vermeidung von Ortsdurchfahrten, die Lage an den definierten Wirtschaftsachsen, geeignete topografische Voraussetzungen sowie möglichst geringe Umweltrestriktionen.

Bereits in einem ersten Selektionsschritt wurden Flächen mit grundlegenden umweltbezogenen Ausschlusskriterien von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere:

- Überschwemmungsgebiete
- Schutzzonen I und II von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten
- NATURA 2000-Gebiete
- Naturschutzgebiete
- Erosionsschutzwald
- Nationalpark Hunsrück-Hochwald
- Kernzone des UNESCO-Welterbes „Oberes Mittelrheintal“

Weitere Restriktionen, insbesondere bestehende Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen der Raumordnung, wurden nicht grundsätzlich als Ausschlusskriterien behandelt, sondern im Rahmen einer Einzelfallprüfung in die planerische Abwägung einbezogen.

Die vorgesehenen Änderungen der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung beruhen überwiegend auf der Anpassung bestehender regionalplanerischer Festlegungen. Hierzu zählen insbesondere die Neuausweisung, Verschiebung sowie Hochstufung von Vorranggebieten. Ziel ist die bedarfsgerechte Sicherung oberflächennaher Rohstoffvorkommen unter Berücksichtigung der bestehenden Abbausituation sowie der Belange des Umwelt- und Freiraumschutzes.

Die Umweltprüfung erfolgt gebietsbezogen für die vorgesehenen Vorbehalts- und Vorranggebiete für Gewerbe sowie die Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung. Im Rahmen der jeweiligen Gebietssteckbriefe werden der bestehende Umweltzustand, relevante Umweltfunktionen, bestehende Vorbelastungen sowie die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung dargestellt. Dabei werden insbesondere mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter, von Schutzgebieten, wertvollen Lebensräumen und weiteren umweltrelevanten Belangen berücksichtigt.

Bei Verschiebungen oder Hochstufungen bestehender Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung wird der Umweltzustand des gesamten Vorranggebietes berücksichtigt. Unmittelbare Umweltauswirkungen ergeben sich durch die Änderung der regionalplanerischen Festlegung

nicht. Gegenstand der Umweltprüfung sind daher ausschließlich die Flächen, für die sich gegenüber dem geltenden Regionalplan eine geänderte Festlegung ergibt, sowie die hiermit verbundenen voraussichtlichen Umweltauswirkungen einer möglichen späteren Rohstoffgewinnung. Bei Verschiebungen werden somit die neu hinzukommenden Flächen betrachtet. Bei Hochstufungen wird geprüft, ob sich durch die geänderte zeitliche Priorisierung der Rohstoffgewinnung gegenüber der bisherigen Festlegung zusätzliche oder veränderte Umweltauswirkungen ergeben können.

Erkannte umweltfachliche Konflikte werden in den Gebietssteckbriefen dokumentiert und bilden eine wesentliche Grundlage für die planerische Abwägung im Rahmen der 5. Teilfortschreibung. Zudem werden weitergehende Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen sowie zur Berücksichtigung in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Steckbriefen dargestellt.

3 Kurzdarstellung des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltziele und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Kurzdarstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes sowie die Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen der 5. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe erfolgen bezogen auf die in Tabelle 1 dargestellten Plangebiete unter Zugrundelegung der vorliegenden Unterlagen. Aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten und der verschiedenen planerischen Festlegungen werden die einzelnen Vorranggebiete für Gewerbe sowie die Änderungen im Bereich der Rohstoffsicherung im nachfolgenden in gebietsspezifischen Steckbriefen betrachtet.

Die Bewertung erfolgt anhand eines dreistufigen Schemas, dem folgende Kriterien zugrunde liegen:

Grün: Es besteht keine Betroffenheit oder es sind aufgrund bestehender Vorbelastungen lediglich deutlich reduzierte Auswirkungen zu erwarten

Gelb: Es sind vorhabentypische Auswirkungen zu erwarten, deren Art und Intensität jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand einer Realisierung des Vorhabens nicht entgegenstehen. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Auswirkungen sind grundsätzlich möglich. Deren konkrete Ausgestaltung ist im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren, insbesondere der Bauleitplanung (Bebauungspläne), vertieft zu prüfen und festzulegen.

Rot: Es sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten, die besondere Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erfordern, nicht oder nur eingeschränkt kompensierbar sind und/oder bestehende Schutzgebietsausweisungen beziehungsweise umweltbezogene Ziele der Raumordnung berühren oder ihnen entgegenstehen.

Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass harte Ausschlusskriterien bereits im Rahmen der Abgrenzung der Gebietskulisse berücksichtigt wurden (siehe Kapitel 2.2). Eine Einstufung in die Kategorie „Rot“ ist daher nicht grundsätzlich als Ausschluss des jeweiligen Bereichs zu verstehen. Sie weist vielmehr auf erhebliche Konflikte oder Restriktionen hin, die im weiteren Planungsprozess einer vertieften Prüfung bedürfen und regelmäßig mit spezifischen Anforderungen, Bedingungen oder Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Die hierfür maßgeblichen Aspekte werden in den jeweiligen Steckbriefen zusammenfassend dargestellt.

3.1 Vorbehaltsgebiete Gewerbe

3.1.1 Gewerbefläche Offstein-West

Steckbrief 1: Vorbehaltsgebiet Gewerbe - Gewerbefläche Offstein-West

Nr. 1	**Gewerbefläche Offstein-West**
Grunddaten	
Gebietsgröße (ha)	25 ha
Landkreis/ kreisfreie Stadt Verbandsgemeinde (VG) Ortsgemeinde	Alzey-Worms VG Monsheim Offstein
Luftbild Bestand und Topografische Karte	

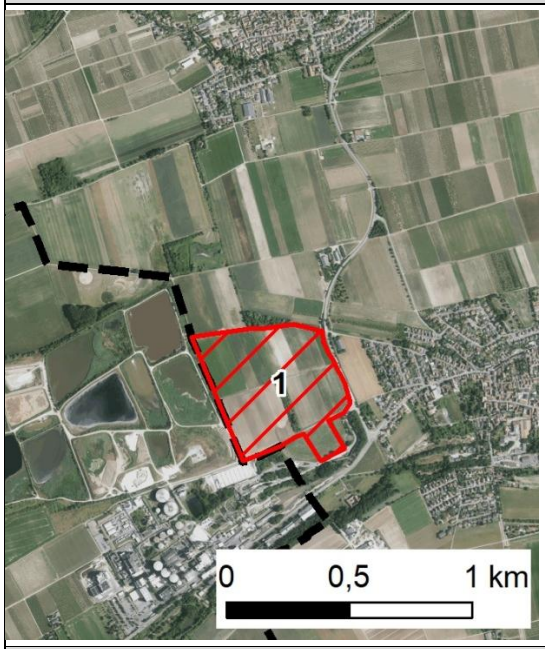

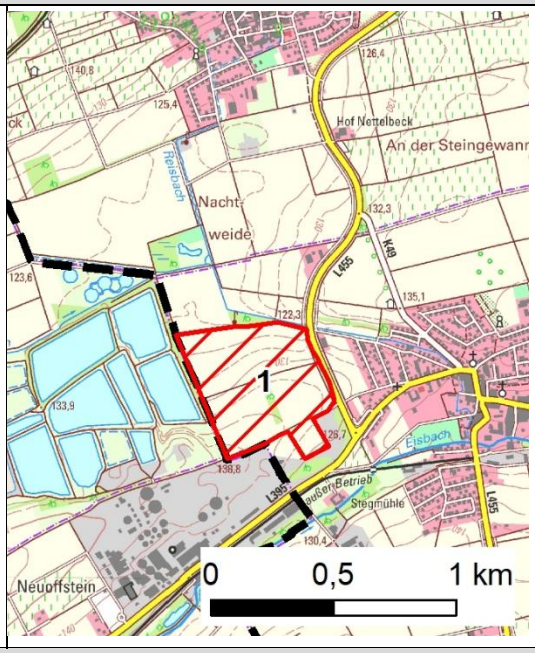

Umweltbezogene Schutzgebiete und Ziele und Grundsätze der Raumordnung
Etwa zwei Drittel der Fläche sind Vorranggebiet Landwirtschaft. Das Vogelschutzgebiet DE-6315-401 "Klärteiche Offstein" grenzt unmittelbar westlich an.

Kurzdarstellung der derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter		
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Die nächsten Wohnbauflächen in Offstein befinden sich östlich in einem Abstand von 130 m gemäß dem Flächennutzungsplan der VG Monsheim. Im Südwesten besteht mit dem Werk der Südzucker AG bereits eine gewerbliche Vorbelastung. Bei der gewerblichen Entwicklung können insbesondere Schallimmissionen zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnnutzung führen. Im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren sind schalltechnische Untersuchungen erforderlich, um die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nachzuweisen und Schallschutzmaßnahmen abzuleiten. Ggfs. ist aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung eine Nutzungsstaffelung oder eine Emissionskontingentierung notwendig.	

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Das Plangebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Untergeordnet findet sich eine lineare Gehölzstruktur. Der Gehölzbestand wird teilweise von abgängigen bzw. absterbenden Fichten geprägt. Das vorhandene Gehölz stellt einen potenziellen Ruhe-, Rückzugs- und Vernetzungsraum für verschiedene Tierarten dar. Im Westen grenzt das VSG "Klärteiche Offstein" an. Die Klärteiche werden gemäß der Stellungnahme des NABU Rheinland-Pfalz e.V. vom 16.09.2025 u.a. von den Arten Dunkler Wasserläufer, Schilfrohrsänger und Wasserralle genutzt. Aufgrund des angrenzenden VSG kann eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungs- oder Rastgebiet wertgebender Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Gemäß der Feldhamsterpotenzialkarte aus dem Jahr 2020 ist im Bereich des Plangebietes kein Feldhamsterpotenzial dargestellt. Durch eine Inanspruchnahme der Gehölzstrukturen können potenzielle Lebensräume von Gehölz bewohnenden Arten betroffen sein. Bei einer Entfernung von Gehölzen sind daher die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz, insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Durchführung von Rodungsarbeiten, zu berücksichtigen und geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.	
Boden und Fläche	Das Plangebiet weist auf der Hälfte der Fläche Böden mit einer sehr hohen Bodenfunktion auf. Die übrigen Bereiche sind überwiegend mit einer mittleren Bodenfunktion bewertet worden. Lediglich kleinflächig treten gering bewertete Bereiche auf. Auf zwei Drittel der Fläche befinden sich kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden. Bei einer großflächigen Inanspruchnahme bislang unversiegelter Böden sowie der Betroffenheit von Böden mit einer sehr hohen Bedeutung sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.	
Wasser	Im Norden grenzt der Reisbach an die Fläche an. Südlich des Gewässers ist ein 15 m breiter Gewässerrandstreifen vorzusehen, der für die Entwicklung des Gewässers zur Verfügung steht. Im Westen grenzen, durch Dammschüttungen begrenzt, Klärteiche der Firma Südzucker an (VSG 6315-401). Innerhalb der Fläche befindet sich ein landwirtschaftlicher Beregnungsbrunnen. Die aktuelle Sturzflutgefahrenkarte bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen (Regenmenge von ca. 40 bis 47 mm in einer Stunde) weist entlang des nördlichen Gebietsrandes potenzielle Überflutungsbereiche aus (siehe nachfolgende Abbildung).	

	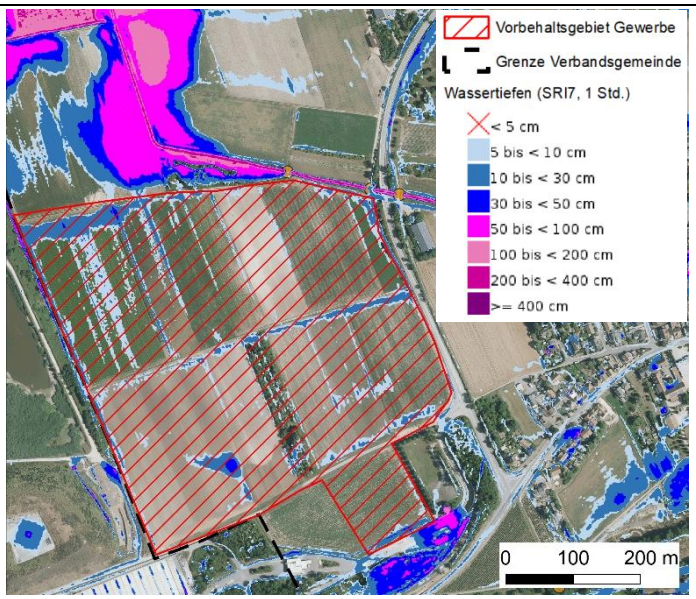 Die geplante Bebauung und Erschließung kann zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes durch eine Erhöhung des Oberflächenabflusses und eine Verringerung der Versickerung führen. Durch ein Entwässerungskonzept können diese Auswirkungen gemindert werden.	
Klima / Luft	Das Plangebiet ist als mäßig durchlüfteter Hang-Ausgleichsraum eingestuft. Aufgrund der Lage im Offenland ist von einer Kaltluftentstehung auszugehen. Die gebildete Kaltluft fließt entsprechend der Geländeneigung in Richtung des Tals und weiter zur klimatisch belasteten Ortslage Offstein ab. Das Vorhaben betrifft jedoch lediglich eine vergleichsweise kleine Teilfläche der ausgedehnten Offenlandflächen nordwestlich von Offstein. Durch Maßnahmen zur Klimaanpassung, wie z. B. Dach- oder Fassadenbegrünungen, können Auswirkungen auf das Klima verringert werden.	
Landschaft	Die Fläche liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit des Unteren Pfrimmhügellandes. Nach Süden und Westen bestehen durch das Werksgelände der Firma Südzucker optische Vorbelastungen und eine Abschirmung gegenüber dem Landschaftsraum. Der flach geneigte Offenhang mit einer Höhendifferenz von etwa 15 m tritt gegenüber dem Talraum nicht landschaftsbildprägend in Erscheinung. Vorhandene Gehölzstrukturen im Randbereich tragen zur Eingrünung bei. Aufgrund der Vorbelastungen, der geringen Strukturvielfalt sowie fehlender besonderer Wegeverbindungen oder Erholungseinrichtungen besitzt der Bereich keine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Das Werksgelände im Süden und Westen sowie die Straße im Osten wirken zusätzlich als räumliche Zäsuren. Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch landschaftsgerechte Eingrünungen verringert werden.	
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebietes keine oberirdisch erkennbaren Kulturdenkmäler bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden	

	könnten. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.	
Wechselwirkungen Kumulierung	Durch das angrenzende Werk der Firma Südzucker bestehen Vorbelastungen, insbesondere hinsichtlich der Schallemissionen. Diese sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Aufgrund der Nähe zu Wohnbauflächen in etwa 130 m Entfernung können sich Einschränkungen hinsichtlich der Nutzungsintensität ergeben. Erhebliche kumulative Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.	

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans

Bei Nichtdurchführung der 5. Teilfortschreibung würde die geplante Anpassung der gewerblichen Flächenkulisse nicht umgesetzt. Die bestehenden bauplanungsrechtlichen und regionalplanerischen Rahmenbedingungen blieben unverändert bestehen. Die weitere Entwicklung des Plangebietes würde somit weiterhin durch die aktuelle Nutzung sowie die geltenden planerischen Festlegungen bestimmt.

NATURA 2000

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet ist das unmittelbar westlich angrenzende Vogelschutzgebiet VSG 6315-401 „Klärteiche Offstein“. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Plangebiet können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Daher wird im Rahmen einer NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung untersucht, ob die geplante Festlegung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes vereinbar ist. Bis zum Nachweis der Verträglichkeit erfolgt die Darstellung der Fläche als Vorbehaltsgebiet Gewerbe.

Fazit

Durch die geplante Festlegung als Gewerbegebiet können erheblichen Umweltauswirkungen, die einer weiteren planerischen Entwicklung des Standortes grundsätzlich entgegenstehen, nicht vollständig ausgeschlossen werden.
Die nächstgelegene Wohnbauflächen befinden sich in einem Abstand von lediglich 130 m in Offstein. Mit dem angrenzenden Werk der Firma Südzucker bestehen bereits Vorbelastungen, insbesondere bezüglich Schallemissionen. Erhebliche Auswirkungen können nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren sind schalltechnische Untersuchungen erforderlich, um die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nachzuweisen Hieraus können sich erhöhte Anforderungen an den Immissionsschutz ergeben.
Hervorzuheben ist zudem die Inanspruchnahme von Böden mit einer teilweise sehr hohen Bewertung der Bodenfunktionen. In der Region sind Böden mit einer hochwertigen Bodenfunktion großräumig verbreitetet. Dieser Konflikt kann somit bei der Entwicklung gewerblicher Standorte lediglich eingeschränkt vermieden werden. Zudem weist ein Teilbereich der Fläche lediglich eine mittlere Bewertung der Bodenfunktionen auf.
Der vorhandene Gehölzbestand besitzt eine Funktion als Rückzugs- und Vernetzungsstruktur. Sofern ein Erhalt nicht möglich ist, können die damit verbundenen Funktionen durch geeignete naturnahe Ersatzpflanzungen im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden. Eine Eingrünung kann zudem zur landschaftlichen Einbindung sowie zur Abschirmung beitragen.
Das westlich angrenzende Vogelschutzgebiet „Klärteiche Offstein“ ist aufgrund der räumlichen Nähe im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden und wird im Rahmen einer NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung geprüft. Bis zum Nachweis der Verträglichkeit erfolgt die Darstellung der Fläche als Vorbehaltsgebiet Gewerbe.

Gesamtbewertung

3.1.2 Gewerbefläche Bad Kreuznach-Ost

Steckbrief 2: Vorbehaltsgebiet Gewerbe - Gewerbefläche Bad Kreuznach-Ost

Nr. 2	**Gewerbefläche Bad Kreuznach-Ost**
Grunddaten	
Gebietsgröße (ha)	25 ha
Landkreis/ kreisfreie Stadt Verbandsgemeinde (VG) Ortsgemeinde	Bad Kreuznach keiner VG zugehörig Bad Kreuznach
Luftbild Bestand und Topografische Karte	

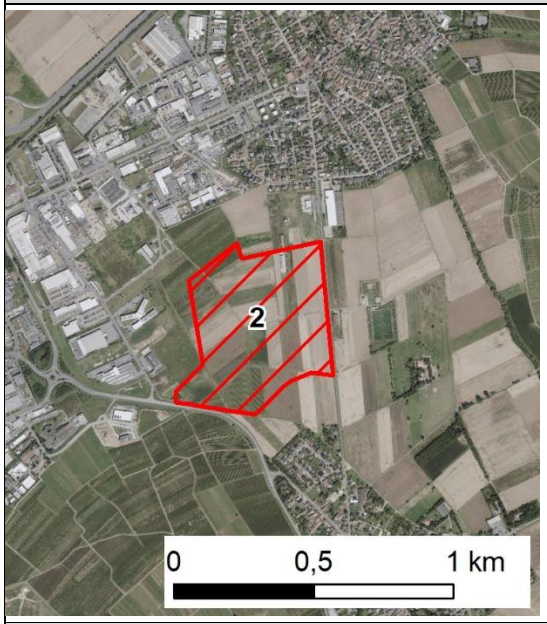

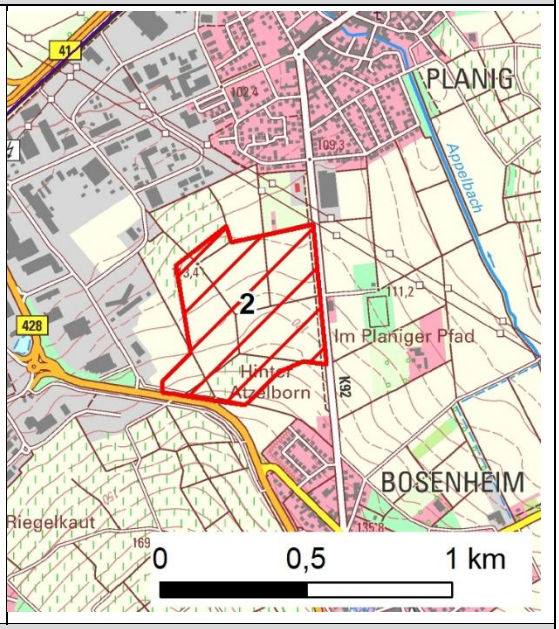

Umweltbezogene Schutzgebiete und Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III B des abgegrenzten Trinkwasserschutzgebietes „Bad Kreuznach südlich der Nahe“ (401000338). Zudem liegt es im Bereich eines Vorranggebietes Grundwasserschutz. Der südliche Teilbereich ist Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild.

Kurzdarstellung der derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Die nächstgelegene Wohnbaufläche befindet sich gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Kreuznach südlich im Stadtteil Bosenheim in einem Abstand von ca. 150 m sowie nördlich im Stadtteil Planig in einem Abstand von ca. 190 m. Im Westen grenzt das Plangebiet an ein bestehendes Vorranggebiet Gewerbe. Dies schließt sich an Gewerbliche Bauflächen der Stadt Bad Kreuznach an. Aufgrund der Lage zwischen der Bundesstraße B428 und der Kreisstraße K92 sowie der Nähe zum Gewerbegebiet bestehen bereits Vorbelastungen durch Verkehrs- und Gewerbeimmissionen. Bei der gewerblichen Entwicklung können insbesondere Schallimmissionen zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnnutzung führen. Im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren sind schalltechnische Untersuchungen erforderlich, um die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nachzuweisen und Schallschutzmaßnahmen abzuleiten. Ggfs. ist aufgrund	

	der Nähe zur Wohnbebauung eine Nutzungsstaffelung oder eine Emissionskontingentierung notwendig	
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Das Plangebiet wird überwiegend ackerbaulich und kleinflächig zum Weinanbau genutzt. Aufgrund der überwiegend intensiv landwirtschaftlichen Nutzung ist mit Vorkommen typischer, weit verbreiteter Arten des Offenlandes zu rechnen. Gemäß der Feldhamsterpotenzialkarte aus dem Jahr 2020 ist im Bereich des Plangebietes kein Feldhamsterpotenzial dargestellt.	
Boden und Fläche	Die Böden weisen überwiegend eine mittlere Bodenfunktion auf. Im Süden befinden sich vereinzelt Flächen, in denen die Bodenfunktion mit sehr hoch bzw. gering bewertet wurde.	
Wasser	Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III B des abgegrenzten Trinkwasserschutzgebietes „Bad Kreuznach südlich der Nahe“ (401000338). Die Sturzflutgefahrenkarte weist bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen (Regenmenge von ca. 40 bis 47 mm in einer Stunde) am nordöstlichen Gebietsrand sowie im Osten potenzielle Überflutungsbereiche aus (siehe nachfolgende Abbildung). 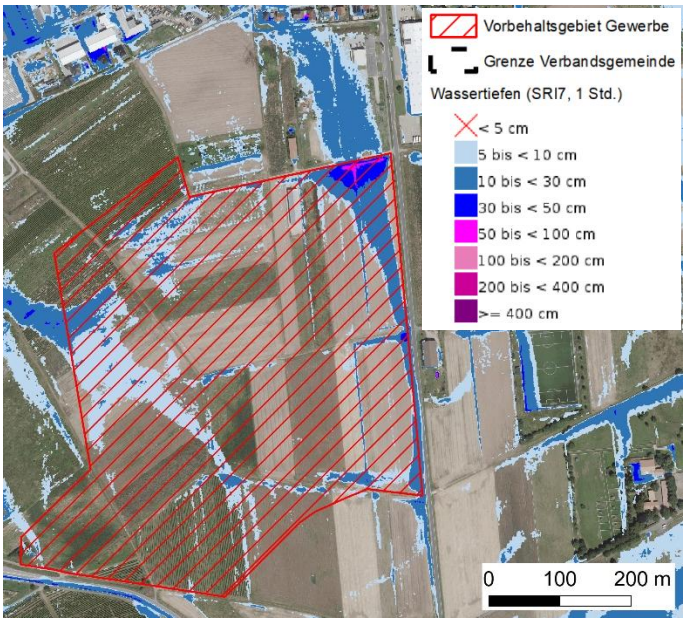 Die geplante Bebauung und Erschließung kann zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes durch eine Erhöhung des Oberflächenabflusses und eine Verringerung der Versickerung führen. Durch ein Entwässerungskonzept sowie Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können erhebliche Auswirkungen vermieden werden. Die Vereinbarkeit der gewerblichen Nutzung mit den Anforderungen des Grundwasserschutzes ist auf den nachfolgenden Planungsebenen sicherzustellen.	
Klima / Luft	Die Offenlandflächen übernehmen grundsätzlich Funktionen für die Kaltluftentstehung. Aufgrund der Lage zwischen bestehenden Verkehrswegen und in unmittelbarer Nähe zum Gewerbegebiet ist der Landschaftsraum jedoch	

	bereits vorbelastet. Durch eine Bebauung gehen klimatische Ausgleichsfunktionen teilweise verloren. Durch Maßnahmen zur Klimaanpassung, wie z. B. Dach- oder Fassadenbegrünungen, können Auswirkungen auf das Klima verringert werden.	
Landschaft	Die Fläche liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit des Wöllsteiner Hügellandes und ist durch die angrenzenden Verkehrsachsen sowie das westlich gelegene Gewerbegebiet bereits deutlich anthropogen geprägt. Die geplante Gewerbefläche stellt eine Erweiterung des bestehenden Gewerbestandortes dar. Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch landschaftsgerechte Eingrünungen verringert werden.	
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebietes keine oberirdisch erkennbaren Kulturdenkmäler bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden könnten.	
Wechselwirkungen Kumulierung	Durch die unmittelbare Nähe zum bestehenden Gewerbegebiet können sich insbesondere hinsichtlich Verkehr, Schall und Flächenversiegelung kumulative Beeinträchtigungen ergeben. Diese können hinsichtlich der Nähe zu Wohnbauflächen zu Einschränkungen der Nutzungsintensität führen. Gleichzeitig erfolgt die gewerbliche Entwicklung im Anschluss an einen bestehenden Gewerbestandort, wodurch eine Zerschneidung bislang unvorbelasteter Landschaftsräume vermieden wird.	

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans

Bei Nichtdurchführung der 5. Teilfortschreibung würde die geplante Anpassung der gewerblichen Flächenkulisse nicht umgesetzt. Die bestehenden bauplanungsrechtlichen und regionalplanerischen Rahmenbedingungen blieben unverändert bestehen. Die weitere Entwicklung des Plangebietes würde somit weiterhin durch die aktuelle Nutzung sowie die geltenden planerischen Festlegungen bestimmt.

NATURA 2000

Die nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete sind das Vogelschutzgebiet DE-6210-401 „Nahetal“ sowie das FFH-Gebiet DE-6113-301 „Untere Nahe“ in einer Entfernung von ca. 1.300 m nördlich des Plangebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten sind aufgrund der Entfernung und fehlender funktionaler Beziehungen derzeit nicht zu erwarten.

Fazit

Durch die geplante Festlegung als Gewerbegebiet können erheblichen Umweltauswirkungen, die einer weiteren planerischen Entwicklung des Standortes grundsätzlich entgegenstehen, nicht vollständig ausgeschlossen werden.
Die nächstgelegene Wohnbauflächen befinden sich in einem Abstand von lediglich 150 m in Bad Kreuznach. Die unmittelbare Nähe zu bestehen Vorranggebieten Gewerbe sowie Gewerblichen Bauflächen stellt eine Vorbelastung, insbesondere bezüglich Schallemissionen, dar. Erhebliche Auswirkungen können nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren sind schalltechnische Untersuchungen erforderlich, um die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nachzuweisen Hieraus können sich erhöhte Anforderungen an den Immissionsschutz ergeben.

Mit der Lage innerhalb von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit einem Vorkommen typischer, weit verbreiteter Arten des Offenlandes zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden unter der Anwendung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nicht erwartet. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III B des abgegrenzten Trinkwasserschutzgebietes „Bad Kreuznach südlich der Nahe“ (401000338). Teilbereiche der Fläche liegen innerhalb eines Vorranggebietes Grundwasserschutz. Die wasserwirtschaftlichen Belange sind im weiteren Verfahren vertieft zu untersuchen. Bis zum Nachweis, dass die Ziele des Grundwasserschutzes einer gewerblichen Entwicklung nicht entgegenstehen, erfolgt die Darstellung der Fläche als Vorbehaltsgebiet Gewerbe. Erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten sind aufgrund der Entfernung und fehlender funktionaler Beziehungen nicht zu erwarten.	
Gesamtbewertung	

3.2 Vorranggebiete Gewerbe

3.2.1 Gewerbeflächen Grolsheim/ Gensingen

Steckbrief 3: Vorranggebiete Gewerbe - Gewerbeflächen Grolsheim/ Gensingen

Nr. 3	**Gewerbeflächen Grolsheim/ Gensingen**	
Grunddaten		
Gebietsgröße (ha)	59 ha	
Landkreis/ kreisfreie Stadt Verbandsgemeinde (VG) Ortsgemeinde	Mainz-Bingen VG Sprendlingen-Gensingen Grolsheim, Gensingen	Mainz-Bingen keiner VG zugehörig Bingen am Rhein
Luftbild Bestand und Topografische Karte		

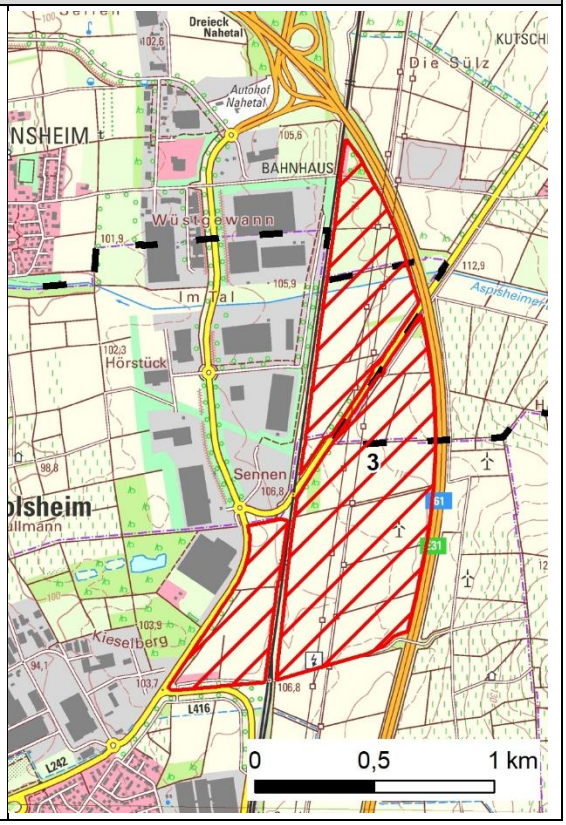

Umweltbezogene Schutzgebiete und Ziele und Grundsätze der Raumordnung		
Die östliche Teilfläche überlagert sich mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft. Entlang des Aspisheimer Bachs verläuft eine Grün- und Siedlungszäsur.		
Kurzdarstellung der derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter		
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Zur nächsten Wohnbaufläche in Gensingen besteht gemäß dem Flächennutzungsplan der VG Sprendlingen-Gensingen ein Abstand von ca. 380 m. Gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Bingen befindet sich die nächste Wohnbaufläche in Dromersheim in einer Entfernung von ca. 600 m. Bei der gewerblichen Entwicklung können insbesondere Schallimmissionen zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnnutzung führen. Es besteht eine Vorbelastung durch das westlich anschließenden Vorranggebiet Gewerbe sowie dem Verkehrslärm der östlich verlaufenden Bundesautobahn A61 und der westlich verlaufenden Bahntrasse. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch die geplante gewerbliche Entwicklung erwartet. Im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren sind bei Bedarf schalltechnische Untersuchungen durchzuführen, um die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte sicherzustellen und gegebenenfalls erforderliche Schallschutzmaßnahmen abzuleiten.	
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Im Norden des Plangebietes befinden sich Grünländer sowie Gehölzstrukturen. Der südliche Bereich ist durch Ackerflächen geprägt. Gehölzstrukturen sind überwiegend im Bereich von Wegen und Straßen vorhanden. Die vorhandenen Strukturen lassen ein Vorkommen typischer verbreiteter Arten des Offenlands und der Gehölze erwarten. Der südliche Teilbereich des Plangebiets liegt innerhalb der Kulisse landesweit bedeutsamer Rastgebiete einschließlich eines 250-m-Puffers (siehe nachfolgende Abbildung). Trotz der Vorbelastung u.a. mit einer Windenergieanlage sowie einer Hochspannungsfreileitung kann eine Betroffenheit von Rastgebieten nicht ausgeschlossen werden. Die Belange rastender Vogelarten sind im weiteren Verfahren zu prüfen.	

	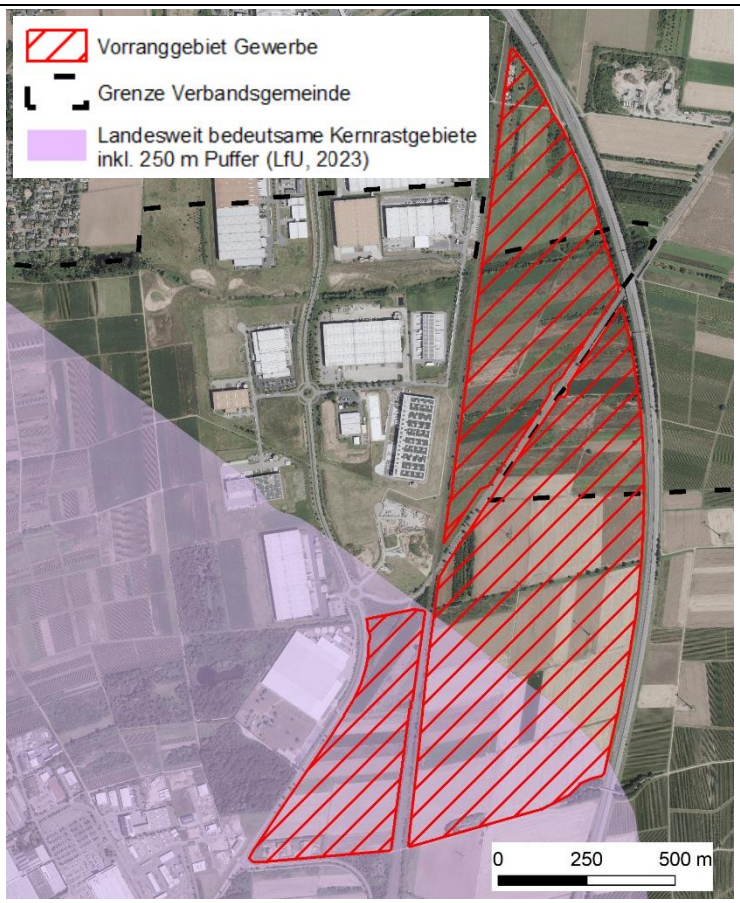 Planungsrelevante Arten können aufgrund der Rastgebiete sowie der vorhandenen Gehölzbestände vor allem in Kombination mit Grünland nicht ausgeschlossen werden. Gemäß der Feldhamsterpotenzialkarte aus dem Jahr 2020 ist im Vergleich zur Potenzialkarte aus dem Jahr 2017 im Bereich des Plangebietes kein Feldhamsterpotenzial mehr dargestellt.	
Boden und Fläche	Die Böden weisen überwiegend eine mittlere Bodenfunktion auf. Im Südwesten befinden sich Bereiche mit einer hohen und im Südosten mit einer sehr hohen Bodenfunktion. Der östliche Teil des Plangebietes überlagert sich mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft.	
Wasser	Der Aspisheimer Bach quert das Plangebiet im nördlichen Bereich. Es ist davon auszugehen, dass das Gewässer entsprechend der Situation im angrenzenden bestehenden Gewerbegebiet einschließlich eines ausreichend dimensionierten Gewässerrandstreifens erhalten bleibt. Notwendige Erschließungsmaßnahmen, insbesondere Gewässerquerungen, zusätzliche Zerschneidungs- und Störwirkungen sind jedoch nicht auszuschließen. Die Sturzflutgefahrenkarte weist bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen (Regenmenge von ca. 40 bis 47 mm in einer Stunde) insbesondere im Bereich des Bachs sowie entlang der Bahntrasse im Westen Bereiche mit Rückstau und hohen Wassertiefen aus (siehe nachfolgende Abbildung).	

	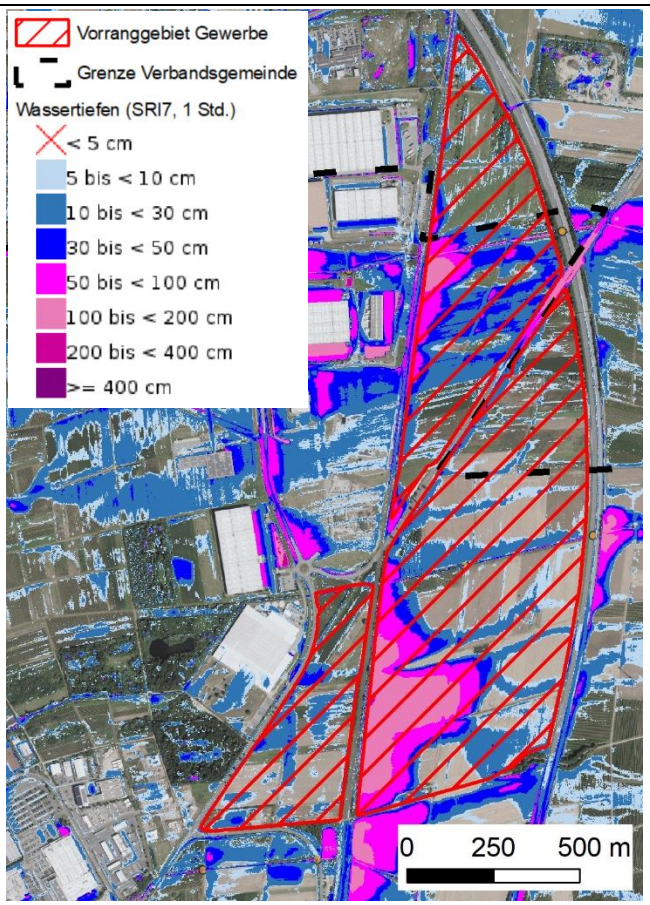 Die geplante Bebauung und Erschließung kann zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes durch eine Erhöhung des Oberflächenabflusses und eine Verringerung der Versickerung führen. Durch ein Entwässerungskonzept können diese Auswirkungen gemindert werden.	
Klima / Luft	Das Plangebiet ist als Ausgleichsraum Tal/Ebene mit ungünstigen Durchlüftungsverhältnissen eingestuft. Aufgrund der topografischen Lage ist eine erhöhte Neigung zu Inversionswetterlagen sowie eine eingeschränkte Durchlüftung bei windschwachen Wetterlagen anzunehmen. Eine besondere Bedeutung des Gebietes für den klimatischen Luftaustausch oder die Versorgung angrenzender Siedlungsbereiche mit Kalt- oder Frischluft ist jedoch nicht erkennbar. Durch Maßnahmen zur Klimaanpassung, wie z. B. Dach- oder Fassadenbegrünungen, können Auswirkungen auf das Klima verringert werden.	
Landschaft	Das Plangebiet liegt innerhalb der Landschaftseinheit der Büdesheimer Ebene. Es ist durch Gehölzstrukturen vergleichsweise gut gegliedert, wird jedoch bereits deutlich durch das westlich angrenzende Vorranggebiet Gewerbe, die querende Hochspannungsleitung sowie die Autobahn A61 geprägt. Entlang des Aspisheimer Bachs verläuft eine regionale Grünzäsur. Mit einem Verbleib der Grünzäsur ist jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung ihrer raumgliedernden Funktion zu erwarten.	

	Die Fläche besitzt aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sowie der eingeschränkten Zugänglichkeit lediglich eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben und die landschaftsbezogene Erholung. Ein Radweg verläuft entlang der Straße und quert das Plangebiet im südlichen Bereich. Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch landschaftsgerechte Eingrünungen verringert werden.	
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Die Generaldirektion kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie weist auf zahlreiche bekannte Funde hin, ohne diese im Detail zu benennen. Detailliertere Aussagen erfolgen in den Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren. Es wird eine geomagnetische Voruntersuchung empfohlen. Soweit kein Erhalt möglich ist, ist ggf. eine wissenschaftliche Ausgrabung und Dokumentation erforderlich. Die bestehende Windenergieanlage, die Hochspannungsfreileitung, ein Umspannwerk sowie ggfs. weitere vorhandene Sachgüter sind in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen.	
Wechselwirkungen Kumulierung	Wechselwirkungen können sich zwischen den Schutzgütern Wasser und Tiere ergeben. Die Bereiche mit hoher Wassertiefe bei Starkregenereignissen können aufgrund potenziell feuchter Standortbedingungen eine Bedeutung als Lebensraum für Rastvogelarten besitzen. Durch das westlich angrenzende Vorranggebiet Gewerbe sowie die vorhandenen Verkehrswege (A61, Bahntrasse) bestehen bereits Vorbelastungen insbesondere hinsichtlich Schall- und Verkehrsimmissionen sowie der technischen Überprägung des Landschaftsraumes. Von Norden nach Süden verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Im Südosten befindet sich eine Windenergieanlage. Aufgrund des Abstands des Plangebietes von ca. 300 m zur nächstgelegenen Wohnnutzung sind erhebliche kumulative Beeinträchtigungen auf schutzbedürftige Wohnnutzungen nicht zu erwarten. Die geplante gewerbliche Entwicklung führt zu einer weiteren Verdichtung des bereits gewerblich geprägten Bereichs Dietersheim, Sponsheim, Grolsheim und Gensingen.	
Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans		
Bei Nichtdurchführung der 5. Teilfortschreibung würde die geplante Anpassung der gewerblichen Flächenkulisse nicht umgesetzt. Die bestehenden bauplanungsrechtlichen und regionalplanerischen Rahmenbedingungen blieben unverändert bestehen. Die weitere Entwicklung des Plangebietes würde somit weiterhin durch die aktuelle Nutzung sowie die geltenden planerischen Festlegungen bestimmt.		
NATURA 2000		
Die nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete sind das Vogelschutzgebiet DE-6210-401 „Nahetal“ sowie das FFH-Gebiet DE-6113-301 „Untere Nahe“ in einer Entfernung von ca. 1.300 m westlich des Plangebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten sind aufgrund der Entfernung und fehlender funktionaler Beziehungen derzeit nicht zu erwarten.		
Fazit		
Mit der Lage eines Teilbereichs innerhalb der Kulisse landesweit bedeutsamer Rastgebiete einschließlich eines 250-m-Puffers können Auswirkungen auf rastende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Zudem befinden sich im Plangebiet Bereiche mit einer hohen Sturzflutgefahr mit Wassertiefen von bis zu 200 cm. Eine Anpassung der Erschließungs-		

und Bebauungsplanung sowie gegebenenfalls geeignete Schutzmaßnahmen sind erforderlich. Durch das angrenzende Gewerbegebiet, die A61, die Bahntrasse, die Hochspannungsleitung, einem Umspannwerk sowie einer Windenergieanlage ist der Standort bereits deutlich technisch geprägt. Erhöhte Anforderungen ergeben sich zudem hinsichtlich der vorhandenen Grünland- und Gehölzstrukturen sowie des Aspisheimer Bachs. Die entlang des Bachs ausgewiesene Grünzäsur sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt und von einer Bebauung freigehalten werden. Das Gebiet ist im Ostteil als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die betroffenen Böden weisen jedoch überwiegend eine mittlere Bodenfunktionsbewertung auf. Erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten sind aufgrund der Entfernung und fehlender funktionaler Beziehungen nicht zu erwarten.
Gesamtbewertung

3.2.2 Gewerbeflächen Rheinhessen

Steckbrief 4: Vorranggebiete Gewerbe - Gewerbeflächen Rheinhessen

Nr. 4	**Gewerbeflächen Rheinhessen**	
Grunddaten		
Gebietsgröße (ha)	26 ha	
Landkreis/ kreisfreie Stadt Verbandsgemeinde (VG) Ortsgemeinde	Bad Kreuznach VG Bad Kreuznach Pfaffen-Schwabenheim	Mainz-Bingen VG Sprendlingen-Gensingen Sprendlingen, Zotzenheim
Luftbild Bestand und Topografische Karte		

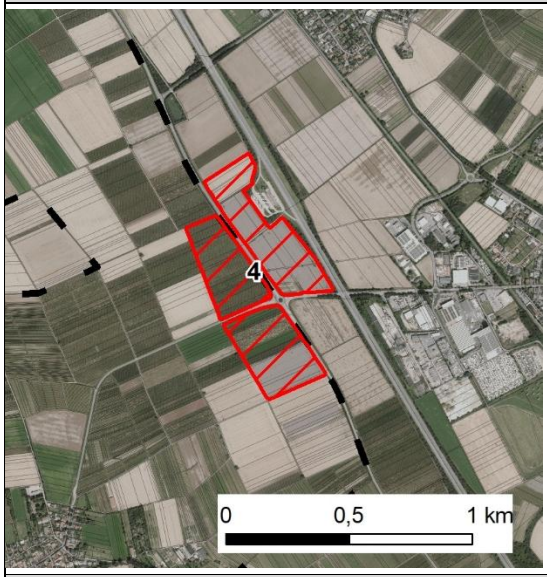

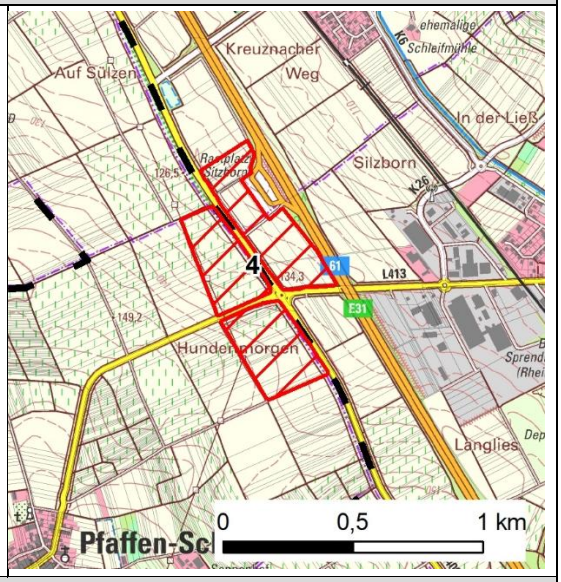

Umweltbezogene Schutzgebiete und Ziele und Grundsätze der Raumordnung
Das Plangebiet befindet sich überwiegend in einem Vorranggebiet Landwirtschaft. Am westlichen Rand überschneidet sich die Fläche mit einem Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild.

Kurzdarstellung der derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter		
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Gemäß dem Flächennutzungsplan der VG Sprendlingen-Gensingen befindet sich die nächstgelegene Wohnbaufläche in Zotzenheim in einem Anstand von ca. 500 m und in Sprendlingen in einer Entfernung von ca. 780 m. Die nächstgelegene Wohnbaufläche in der Gemeinde Pfaffen-Schwabenheim liegt gemäß dem Flächennutzungsplan der VG Bad Kreuznach in einer Entfernung von ca. 880 m. Vorbelastungen bestehen durch die angrenzenden Bundesautobahn A63 und der Landstraße L400.	
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Die vorhandenen Strukturen lassen ein Vorkommen typischer verbreiteter Arten des Offenlands erwarten. Gemäß der Feldhamsterpotenzialkarte aus dem Jahr 2020 ist im Vergleich zur Potenzialkarte aus dem Jahr 2017 im Bereich des Plangebietes kein Feldhamsterpotenzial mehr dargestellt.	
Boden und Fläche	Im Bereich der Ackerflächen weisen die Böden eine sehr hohe Bodenfunktion auf. Bei einer großflächigen Inanspruchnahme bislang unversiegelter Böden sowie der Betroffenheit von Böden mit einer sehr hohen Bedeutung sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.	
Wasser	Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Es sind keine Trinkwasser-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete betroffen. Gemäß der Sturzflutgefahrenkarte besteht bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen (Regenmenge von ca. 40 bis 47 mm in einer Stunde) eine Gefahr von höheren Wassertiefen an Tiefenlinien entlang der L400 und der Autobahn. In der Nordöstlichen Teilflächen können Tiefen von bis zu 30 cm erreicht werden (siehe nachfolgende Abbildung). 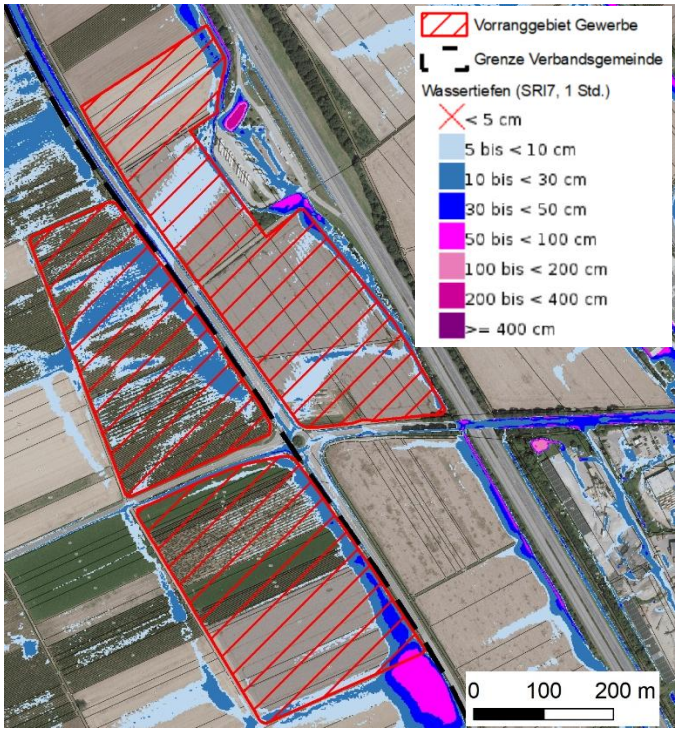 	

	Bei der Erschließung dieser Flächen sollten die entsprechenden Abflussbahnen berücksichtig werden. Die geplante Bebauung und Erschließung kann zudem zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes durch eine Erhöhung des Oberflächenabflusses und eine Verringerung der Versickerung führen. Durch ein Entwässerungskonzept können diese Auswirkungen gemindert werden.	
Klima / Luft	Das Plangebiet ist als Ausgleichsraum Hang mit mäßigen Durchlüftungsverhältnissen eingestuft. Auf dem flach geneigten Offenland ist davon auszugehen, dass Kaltluft entsteht und nach Nordosten abfließt. Das Vorhaben betrifft jedoch lediglich eine vergleichsweise kleine Teilfläche der ausgedehnten Offenlandflächen westlich des Wiesbachs. Durch Maßnahmen zur Klimaanpassung, wie z. B. Dach- oder Fassadenbegrünungen, können Auswirkungen auf das Klima verringert werden.	
Landschaft	Das Plangebiet liegt innerhalb der Landschaftseinheit Wöllsteiner Hügelland. Das offene Gelände fällt mit einer Höhendifferenz von etwa 25 m flach nach Nordosten ab. Eine ausgeprägte Hangkante oder ein talbegrenzender Landschaftsraum ist nicht vorhanden. Der Bereich ist zum Talraum hin durch die Autobahn und die angrenzenden Ortslagen räumlich getrennt. Das Plangebiet liegt westlich der Autobahn in einem bislang wenig technisch überprägten Landschaftsraum. Eine Vorbelastung besteht insbesondere durch die Autobahn. Aufgrund der trennenden Wirkung dieser wirkt das östlich der Autobahn gelegene Vorranggebiet Gewerbe sowie die gewerblichen Bauflächen lediglich eingeschränkt auf den Landschaftsraum des Plangebiets ein. Die geplante gewerbliche Entwicklung würde daher zu einer zusätzlichen technischen Überprägung einer bislang offenen Landschaftsfläche führen. Eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung ist aufgrund der geringen Strukturvielfalt und fehlender bedeutender Wegebeziehungen nicht erkennbar. Westlich verläuft ein Radweg in einem Abstand von ca. 400 m. Die für die Erholung bedeutsameren Bereiche am Bosenberg befinden sich in einer Entfernung von etwa 1 km westlich des Plangebiets. Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch landschaftsgerechte Eingrünungen verringert werden.	
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebietes keine oberirdisch erkennbaren Kulturdenkmäler bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden könnten. An die nordwestliche Teilfläche grenzt das Grabungsschutzgebiet Biebelsheim (Kriegsgefangenenlager).	
Wechselwirkungen Kumulierung	Durch die östlich verlaufende A61 bestehen bereits Vorbelastungen, insbesondere hinsichtlich Schall- und Verkehrsimmissionen. Das östlich der Autobahn gelegene Gewerbegebiet ist durch die räumliche Trennung lediglich eingeschränkt landschaftsbildwirksam. Durch die geplante gewerbliche Entwicklung können im Zusammenhang mit den bestehenden gewerblichen Nutzungen und weiteren ausgewiesenen Vorranggebieten Gewerbe kumulative Auswirkun-	

	gen entstehen. Diese betreffen insbesondere die weitere Flächeninanspruchnahme, die technische Überprägung des Landschaftsraumes sowie zusätzliche Verkehrs- und Schallimmissionen. Erhebliche kumulative Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.
Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans	
Bei Nichtdurchführung der 5. Teilfortschreibung würde die geplante Anpassung der gewerblichen Flächenkulisse nicht umgesetzt. Die bestehenden bauplanungsrechtlichen und regionalplanerischen Rahmenbedingungen blieben unverändert bestehen. Die weitere Entwicklung des Plangebietes würde somit weiterhin durch die aktuelle Nutzung sowie die geltenden planerischen Festlegungen bestimmt.	
NATURA 2000	
Die nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete sind das Vogelschutzgebiet DE-6210-401 „Nahetal“ sowie das FFH-Gebiet DE-6113-301 „Untere Nahe“ in einer Entfernung von ca. 4.000 m westlich des Plangebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten sind aufgrund der Entfernung und fehlender funktionaler Beziehungen derzeit nicht zu erwarten.	
Fazit	
Durch die geplante Festlegung als Gewerbegebiet sind keine Umweltauswirkungen erkennbar, die einer weiteren planerischen Entwicklung des Standortes grundsätzlich entgegenstehen. Aufgrund der offenen Lage und der bislang geringen technischen Vorprägung des westlich der Autobahn gelegenen Landschaftsraumes ergeben sich jedoch, insbesondere hinsichtlich des Landschaftsbildes, erhöhte Anforderungen an die weitere Planung. Hervorzuheben ist die Inanspruchnahme von Böden mit teilweise sehr hoher Bewertung der Bodenfunktionen. Zudem liegt das Plangebiet teilweise innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaft. Die Lage im Umfeld eines Grabungsschutzgebietes erfordert eine frühzeitige Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde. Im weiteren Planungsverfahren sind mögliche Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler zu prüfen und gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen festzulegen. Erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten sind aufgrund der Entfernung und fehlender funktionaler Beziehungen nicht zu erwarten.	
Gesamtbewertung	

3.2.3 Gewerbeflächen Wöllstein

Steckbrief 5: Vorranggebiet Gewerbe - Gewerbeflächen Wöllstein

Nr. 5	**Gewerbeflächen Wöllstein**
Grunddaten	
Gebietsgröße (ha)	50 ha
Landkreis/ kreisfreie Stadt Verbandsgemeinde (VG) Ortsgemeinde	Alzey-Worms VG Wöllstein Wöllstein

Luftbild Bestand und Topografische Karte

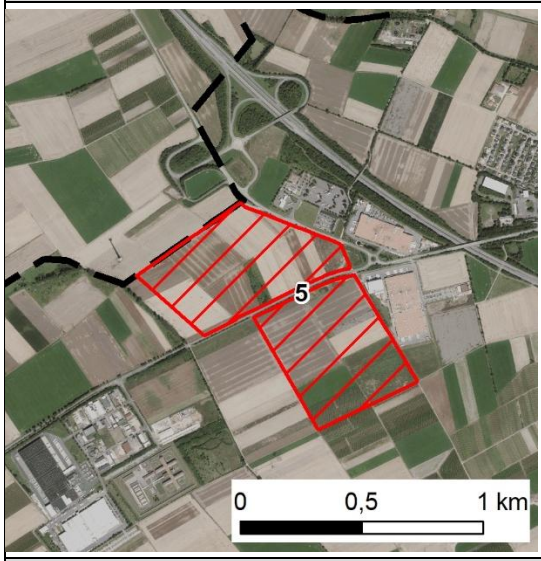

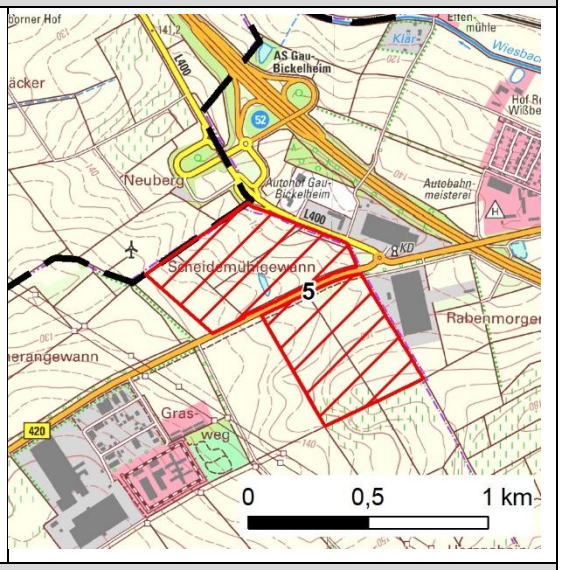

Umweltbezogene Schutzgebiete und Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Das Plangebiet überschneidet sich großflächig mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft.

Kurzdarstellung der derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Der Abstand zur nächsten Wohnbaufläche in Gau-Bickelheim beträgt gemäß dem Flächennutzungsplan der VG Wöllstein ca. 650 m. Zudem befindet sich westlich in einer Entfernung von ca. 550 m die JVA Rohrbach. Eine Vorbelastung des Plangebietes besteht durch die Bundesstraße B420 sowie der Landstraße L400, bestehender gewerblicher Bauflächen sowie eine Windenergieanlage nordwestlich des Plangebietes.	
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Innerhalb des Plangebietes befinden sich überwiegend Acker- sowie kleinflächig Rebflächen. Zudem befindet sich eine Gehölzstruktur im nördlichen Teilbereich. In der topografischen Karte ist in diesem Bereich ein Gewässer verzeichnet. Im Nordosten des südlichen Teilbereichs befinden sich Rückhaltebecken. Ein Vorkommen von Amphibien kann in diesen Bereichen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß der Feldhamsterpotenzialkarte aus dem Jahr 2020 ist im Vergleich zur Potenzialkarte aus dem Jahr 2017 im Bereich des Plangebietes kein Feldhamsterpotenzial mehr dargestellt.	
Boden und Fläche	Die Böden weisen überwiegend eine mittlere Bodenfunktion auf. In der südlichen Teilfläche gibt es große Bereiche, die eine sehr hohe Bodenfunktion aufweisen. Im Osten überschneiden sich die Flächen mit kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Böden. Bei einer großflächigen Inanspruchnahme bislang unversiegelter Böden sowie der Betroffenheit von Böden mit einer sehr hohen Bedeutung sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.	

Wasser	Es sind keine Trinkwasser-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete betroffen. Im Bereich der Gehölzstruktur in der nördlichen Teilfläche ist gemäß der topografischen Karte ein namensloses Gewässer verzeichnet. Im Nordosten der südlichen Teilfläche befinden sich zudem Rückhaltebecken. Gemäß der Sturzflutgefahrenkarte besteht bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen (Regenmenge von ca. 40 bis 47 mm in einer Stunde) die Gefahr höhere Wassertiefen im Bereich von Ost-West-Abflussbahnen (siehe nachfolgende Abbildung). 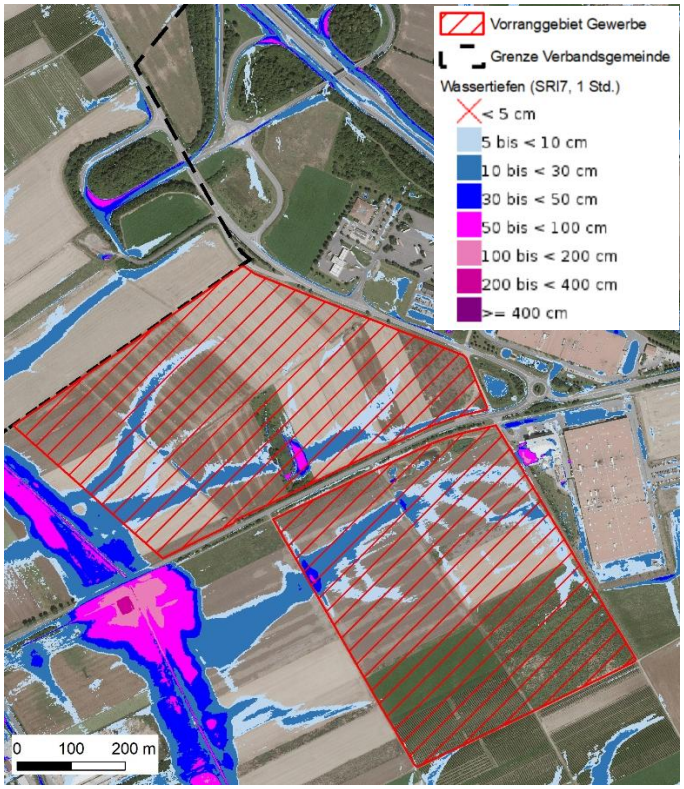 Bei der Erschließung dieser Flächen sollten die entsprechenden Abflussbahnen berücksichtigt werden. Die geplante Bebauung und Erschließung kann zudem zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes durch eine Erhöhung des Oberflächenabflusses und eine Verringerung der Versickerung führen. Durch ein Entwässerungskonzept können diese Auswirkungen gemindert werden.	
Klima / Luft	Auf den flach geneigten Offenlandflächen ist von einer Kaltluftentstehung auszugehen. Die gebildete Kaltluft kann entsprechend der Geländeneigung in Richtung des Talraums abfließen. Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich eines größeren zusammenhängenden Offenlandkomplexes. Aufgrund der bestehenden Barrieren durch das östlich angrenzende Gewerbegebiet und die Autobahn sowie der topografischen Ausrichtung ist eine besondere Bedeutung für die klimatische Versorgung der östlich gelegenen Ortslage nicht erkennbar. Durch Maßnahmen zur Klimaanpassung, wie z. B. Dach- oder Fassadenbegrünungen, können Auswirkungen auf das Klima verringert werden.	

Landschaft	Das Plangebiet liegt innerhalb der Landschaftseinheit Wöllsteiner Hügelland. Es ist nach Westen durch eine bestehende gewerbliche Nutzung bereits landschaftlich vorgeprägt. Aufgrund der geringen Höhendifferenz von etwa 20 bis 30 m tritt der flach geneigte Hang jedoch nicht landschaftsbildprägend oder dominant in Erscheinung. Eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung ist aufgrund der geringen Strukturvielfalt und fehlender besonderer Wegebeziehungen nicht erkennbar. Entlang der Straße verläuft ein Radweg. Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch landschaftsgerechte Eingrünungen verringert werden.	
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebietes keine oberirdisch erkennbaren Kulturdenkmäler bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden könnten.	
Wechselwirkungen Kumulierung	Durch die angrenzenden gewerblichen Nutzungen sowie den bestehenden Verkehrswegen bestehen bereits Vorbelastungen, insbesondere hinsichtlich Schall- und Verkehrsimmissionen sowie der technischen Überprägung des Landschaftsraumes. Durch die geplante gewerbliche Entwicklung erfolgt eine weitere Verdichtung des gewerblich geprägten Bereichs. Kumulative Auswirkungen sind insbesondere hinsichtlich der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme, der weiteren Überprägung des Landschaftsbildes sowie möglicher zusätzlicher Verkehrs- und Schallimmissionen zu berücksichtigen. Erhebliche kumulative Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.	
Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans		
Bei Nichtdurchführung der 5. Teilfortschreibung würde die geplante Anpassung der gewerblichen Flächenkulisse nicht umgesetzt. Die bestehenden bauplanungsrechtlichen und regionalplanerischen Rahmenbedingungen blieben unverändert bestehen. Die weitere Entwicklung des Plangebietes würde somit weiterhin durch die aktuelle Nutzung sowie die geltenden planerischen Festlegungen bestimmt.		
NATURA 2000		
Die nächstgelegene NATURA 2000-Gebiete ist das FFH-Gebiet DE-6212-303 „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ in einer Entfernung von ca. 4.000 m südwestlich des Plangebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten sind aufgrund der Entfernung und fehlender funktionaler Beziehungen derzeit nicht zu erwarten.		
Fazit		
Durch die geplante Festlegung als Gewerbegebiet sind keine Umweltauswirkungen erkennbar, die einer weiteren planerischen Entwicklung des Standortes grundsätzlich entgegenstehen. Hervorzuheben ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Bedeutung der Böden ist aufgrund der vorhandenen hohen bzw. sehr hohen Bodenfunktionen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Bei der Erschließung dieser Flächen sollten die Abflussbahnen bei Sturzflutereignissen berücksichtigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten sind aufgrund der Entfernung und fehlender funktionaler Beziehungen nicht zu erwarten.		
Gesamtbewertung		

3.3 Vorranggebiete Rohstoffabbau und -sicherung

3.3.1 Rohstoffabbau Wöllstein

Steckbrief 6: Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau - Rohstoffabbau Wöllstein

Nr. 6	**Rohstoffabbau Wöllstein**
Grunddaten	
Gebietsgröße (ha)	14,5 ha
Landkreis/ kreisfreie Stadt Verbandsgemeinde (VG) Ortsgemeinde	Alzey-Worms VG Wöllstein Wöllstein
Luftbild Bestand und Topografische Karte	

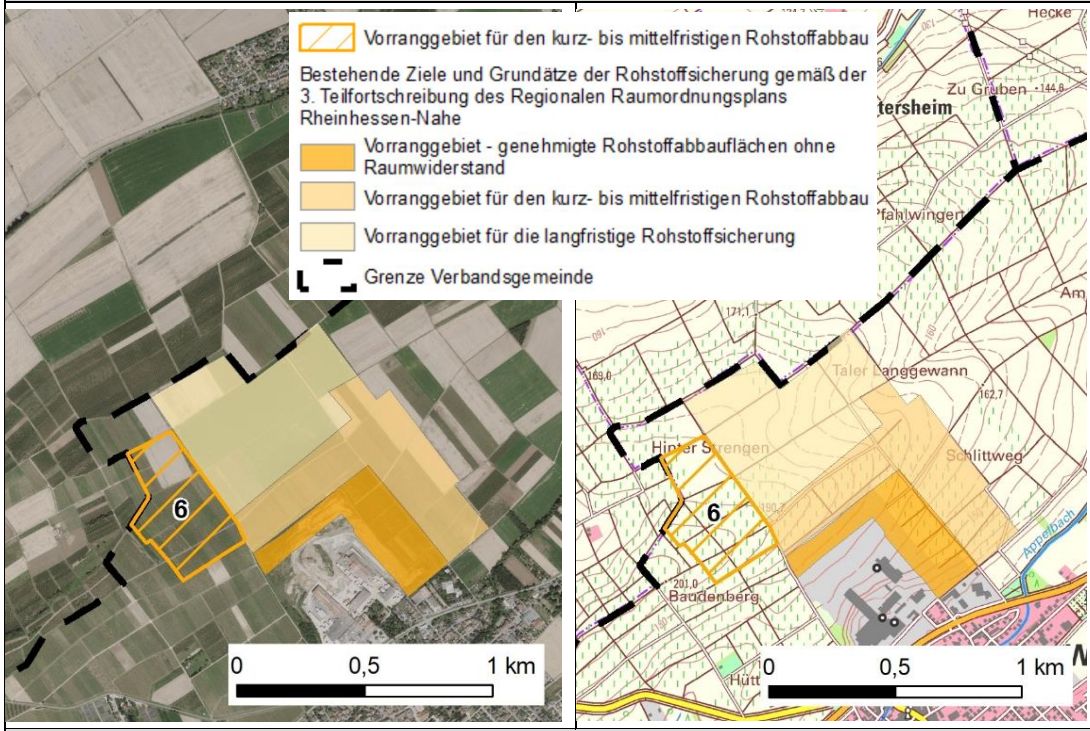

Umweltbezogene Schutzgebiete und Ziele und Grundsätze der Raumordnung		
Das Plangebiet überlagert sich mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft.		
Kurzdarstellung der derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter		
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Die nächstgelegene Wohnbaufläche befindet sich gemäß dem Flächennutzungsplan der VG Wöllstein in einem Abstand von ca. 700 m in der Gemeinde Wöllstein. Das Plangebiet liegt unmittelbar nordwestlich der bestehenden Tongrube Wöllstein und somit in einem durch den Rohstoffabbau bereits vorgeprägten Bereich. Vorbelastungen bestehen insbesondere durch den Abbaubetrieb sowie den damit verbundenen Betriebs- und Transportverkehr. Es können Beeinträchtigungen durch zusätzliche Licht-, Schall- oder Staubimmissionen sowie Erschütterungen auftreten.	

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Das Plangebiet wird überwiegend durch Weinbauflächen geprägt. Im Nordosten ist eine kleinflächige Ackerfläche innerhalb des Gebietes. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist mit dem Vorkommen weit verbreiteter Arten der Offenlandschaft zu rechnen. Gemäß der Feldhamsterpotenzialkarte aus dem Jahr 2020 ist im Vergleich zur Potenzialkarte aus dem Jahr 2017 im Bereich des Plangebietes kein Feldhamsterpotenzial mehr dargestellt.	
Boden und Fläche	Die Ackerfläche weist eine sehr hohe Bodenfunktion auf. Im Norden gibt es Bereiche mit kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Böden. Bei einer großflächigen Inanspruchnahme bislang unversiegelter Böden sowie der Betroffenheit von Böden mit einer sehr hohen Bedeutung sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.	
Wasser	Es sind keine Gewässer betroffen und es gibt keine Hinweise auf eventuell hoch anstehendes Grundwasser. Gemäß der Sturzflutgefahrenkarte besteht bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen (Regenmenge von ca. 40 bis 47 mm in einer Stunde) eine Gefahr leicht erhöhter Wassertiefen im nördlichen Bereich.	
Klima / Luft	Das Plangebiet ist durch Weinbauflächen geprägt. Aufgrund der offenen Lage ist von einer lokalen Kaltluftentstehung auszugehen. Aufgrund der Entfernung von etwa 600 m zur Ortslage Wöllstein sowie einer fehlenden ausgeprägten Reliefstruktur ist keine besondere Bedeutung für die klimatische Versorgung der Siedlungsbereiche erkennbar.	
Landschaft	Das Plangebiet liegt innerhalb der Landschaftseinheit Wöllsteiner Hügelland und ist überwiegend durch Weinbauflächen geprägt. Die umgebende Landschaft weist einen offenen, landwirtschaftlich geprägten Charakter auf. Durch die angrenzende Tongrube bestehen jedoch bereits Vorbelastungen durch den Rohstoffabbau und die damit verbundenen technischen Strukturen. Aufgrund einer geringen Reliefausprägung besitzt die Fläche keine besondere landschaftsbildprägende Wirkung. Eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und fehlender besonderer Wegeverbindungen nicht erkennbar. Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch landschaftsgerechte Eingrünungen verringert werden.	
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebietes keine oberirdisch erkennbaren Kulturdenkmäler bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden könnten.	
Wechselwirkungen Kumulierung	Durch den angrenzenden Tonabbau bestehen bereits Vorbelastungen durch die Rohstoffgewinnung sowie den damit verbundenen Betriebs- und Transportverkehr.	

	Durch die Erweiterung bzw. Sicherung weiterer Rohstoffabbauflächen können kumulative Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme, der Veränderung des Landschaftsbildes sowie möglicher Auswirkungen auf Boden und Lebensräume entstehen. Aufgrund der räumlichen Angliederung an den bestehenden Abbaubereich werden zusätzliche Auswirkungen gegenüber einer isolierten Neuausweisung jedoch reduziert. Erhebliche kumulative Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.
Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans	
Bei Nichtdurchführung der 5. Teilfortschreibung würde die geplante Anpassung der regionalplanerischen Festlegungen zur Rohstoffsicherung nicht umgesetzt. Die bestehenden Vorranggebiete und deren bisherige Einstufung würden unverändert fortbestehen. Eine Entwicklung des Plangebiets würde weiterhin durch die aktuelle Nutzung sowie die geltenden regionalplanerischen und fachrechtlichen Rahmenbedingungen bestimmt.	
NATURA 2000	
Die nächstgelegene NATURA 2000-Gebiete ist das FFH-Gebiet DE-6212-303 „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ in einer Entfernung von ca. 1.500 m südwestlich des Plangebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten sind aufgrund der Entfernung und fehlender funktionaler Beziehungen derzeit nicht zu erwarten.	
Fazit	
Durch die geplante Festlegung als Vorranggebiet für die kurz- bis mittelfristige Rohstoffsicherung sind keine Umweltauswirkungen erkennbar, die einer weiteren planerischen Sicherung des Standortes grundsätzlich entgegenstehen. Aufgrund der unmittelbaren Angliederung an die bestehende Tongrube ist der Standort bereits durch den Rohstoffabbau vorgeprägt. Hervorzuheben ist die kleinflächige Inanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Bewertung der Bodenfunktionen sowie von Bereichen mit kultur- und naturhistorischer Bedeutung. Die Erweiterung der Rohstoffgewinnung kann zu einer weiteren technischen Überprägung des Landschaftsraumes führen. Aufgrund der bestehenden Tongrube und der räumlichen Angliederung werden zusätzliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild jedoch gegenüber einer isolierten Neuausweisung reduziert. Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch landschaftsgerechte Eingrünungen verringert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten sind aufgrund der Entfernung und fehlender funktionaler Beziehungen nicht zu erwarten.	
Gesamtbewertung	

3.3.2 Rohstoffabbau Odernheim am Glan/ Duchroth

Steckbrief 7: Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau - Rohstoffabbau Odernheim am Glan/ Duchroth

Nr. 7	**Rohstoffabbau Odernheim am Glan/ Duchroth**	
Grunddaten		
Gebietsgröße (ha)	35 ha	
Landkreis/ kreisfreie Stadt Verbandsgemeinde (VG) Ortsgemeinde	Bad Kreuznach VG Nahe-Glan Odernheim am Glan	Bad Kreuznach VG Rüdesheim Duchroth

Luftbild Bestand und Topografische Karte

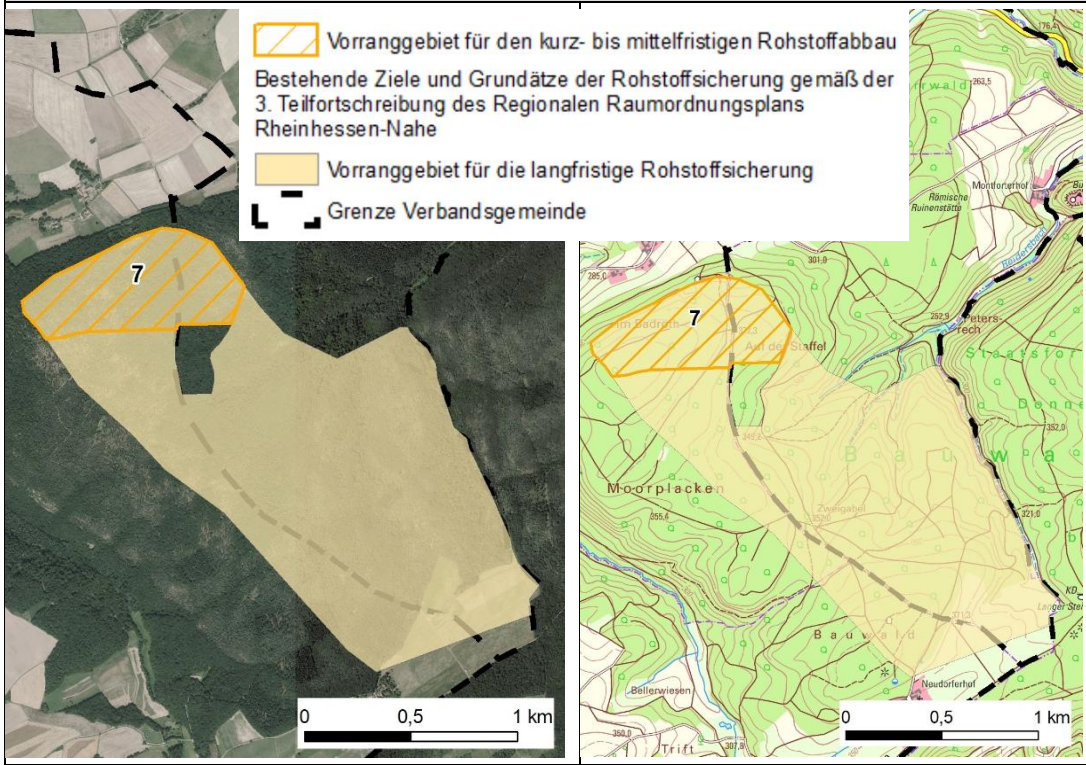

Umweltbezogene Schutzgebiete und Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes Wald und Forstwirtschaft sowie eines Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung. Im Südosten überschneidet sich die Fläche mit einem Vorranggebiet Windenergienutzung gemäß der dritten erneuten Offenlage der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (Flächenkulisse - Stand Dezember 2025).

Kurzdarstellung der derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Die nächstgelegene Wohnnutzung sind in einem Abstand von ca. 170 m nördlich des Plangebiets die Aussiedlerhöfe am Heddarterhof. Die nächstgelegenen Wohnbauflächen befinden sich gemäß dem Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Bad Sorbernheim in einer Entfernung von ca. 1.500 m in der Gemeinde Odernheim am Glan. Vorbelastungen durch einen bestehenden Rohstoffabbau bestehen nicht. Durch die Rohstoffgewinnung können Beeinträchtigungen durch Licht-, Schall- oder Staubimmissionen sowie Erschütterungen auftreten.	
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Das Plangebiet ist vollständig bewaldet. Es wird überwiegend von Laubwaldbeständen geprägt. Teilweise bestehen lockere Bestände, die auf den Ausfall ehemaliger Fichtenbestände hindeuten. Daneben kommen dichtere Laubwaldbestände vor. Im Nordosten liegt der Biotopkomplex „Steinbruch am Heddaterhof östlich Odernheim“ (BK-6212-0175-2009). Gemäß dem Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt (2023) befinden sich innerhalb des Plangebiets Bereiche mit hohem Habitatpotenzial für die Bechsteinfledermaus und das Braue Langohr.	

	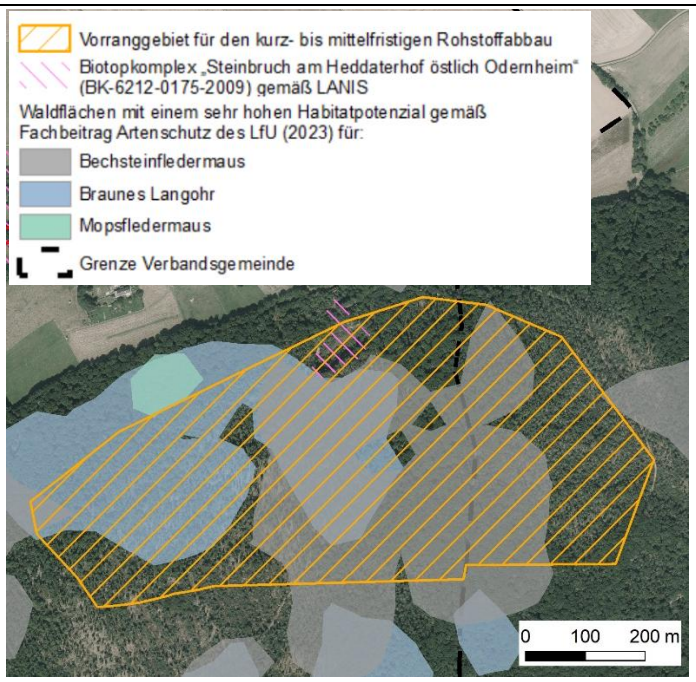 Zudem liegt das Gebiet innerhalb eines Wildtierkorridors von regionaler und überregionaler Bedeutung sowie in einem Bereich mit bekanntem Wildkatzenvorkommen. Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 16.09.2025 liegen Nachweise der streng geschützten Haselmaus in unmittelbarem Umfeld vor. Es liegen zudem Erfassungen der Avifauna und von Fledermäusen aus dem Jahr 2022 im Bereich des Plangebietes vor. Diese konnten Quartiersnachweise von Bechsteinfledermäusen innerhalb des Plangebietes sowie das Vorkommen eines Brutplatzes des Uhus ca. 460 m südwestlich des Plangebietes nachweisen (Enviro-Plan, 2025). Durch die Hochstufung des Vorranggebietes kann eine potenzielle Inanspruchnahme dieser Lebensräume zeitlich vorgezogen werden. Die artenschutzrechtlichen Belange sind im weiteren Verfahren vertiefend zu untersuchen.	
Boden und Fläche	Das Plangebiet ist vollständig bewaldet. Eine Bodenfunktionsbewertung liegt aufgrund der Waldnutzung nicht vor. Mit einer Rohstoffgewinnung ist eine dauerhafte Inanspruchnahme von Waldböden verbunden. Es ergeben sich grundsätzlich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen im Vergleich zur bisherigen Festlegung. Durch die Hochstufung des Vorranggebietes kann eine potenzielle Inanspruchnahme zeitlich vorgezogen werden.	
Wasser	Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Es sind keine Trinkwasser-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete betroffen. Gemäß der Sturzflutgefahrenkarte treten lediglich kleinflächig Bereiche mit potenziellen Überflutungen bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen auf. Eine besondere Gefährdung des Plangebietes ist derzeit nicht erkennbar.	
Klima / Luft	Das Plangebiet ist vollständig bewaldet. Waldflächen übernehmen wichtige Funktionen für das Lokalklima und den Luftaustausch. Im Zuge eines Rohstoffabbaus ist mit ei-	

	nem Verlust dieser Funktionen im Abbaubereich zu rechnen. Besondere Funktionen für die klimatische Versorgung von Siedlungsbereichen sind aufgrund der Lage außerhalb geschlossener Ortslagen derzeit nicht erkennbar.	
Landschaft	Das Plangebiet liegt innerhalb eines zusammenhängenden Waldgebietes. Das Landschaftsbild wird durch den geschlossenen Waldbestand geprägt. Nach Norden verbleibt voraussichtlich ein etwa 100 m breiter Waldbestand erhalten. Die übrigen Gebietsgrenzen grenzen weiterhin an Waldflächen an. Im Falle einer Rohstoffgewinnung ist mit erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes durch den Verlust des Waldbestandes zu rechnen. Der verbleibenden angrenzenden Waldflächen mindern die Fernwirkung, führen jedoch nicht zu einer grundsätzlichen Vermeidung der landschaftlichen Beeinträchtigungen. Durch die Hochstufung des Vorranggebietes kann eine potenzielle Inanspruchnahme zeitlich vorgezogen werden.	
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebietes keine oberirdisch erkennbaren Kulturdenkmäler bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden könnten. Nordöstlich des Plangebiets befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.500 m die Burgruine Montfort. Unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten sowie der Lage des Plangebiets innerhalb eines geschlossenen Waldbestandes ist keine relevante Sichtbeziehung zwischen der Burgruine und dem Plangebiet zu erwarten.	
Wechselwirkungen Kumulierung	Durch die geplante Hochstufung der Rohstoffsicherungsfläche können insbesondere Auswirkungen auf Waldlebensräume, die Biotopvernetzung und das Landschaftsbild zeitlich vorgezogen werden. Südlich überschneidet sich das Plangebiet mit einem Vorranggebiet für Windenergienutzung gemäß der dritten erneuten Offenlage der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (Flächenkulisse - Stand Dezember 2025). Es können kumulative Beeinträchtigungen insbesondere hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme sowie mögliche Auswirkungen auf störungsempfindliche Arten im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sein.	
Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans		
Bei Nichtdurchführung der 5. Teilfortschreibung würde die geplante Hochstufung des Teilbereichs von der langfristigen zur kurz- bis mittelfristigen Rohstoffsicherung nicht erfolgen. Die bestehende Festlegung als Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung bliebe bestehen. Die weitere Entwicklung des Plangebiets würde weiterhin durch die aktuelle Nutzung sowie die geltenden regionalplanerischen und fachrechtlichen Rahmenbedingungen bestimmt.		
NATURA 2000		
Die nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete sind das Vogelschutzgebiet DE-6210-401 „Nahetal“ sowie das FFH-Gebiet DE-6212-303 „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ in einer Entfernung von ca. 200 m nördlich des Plangebietes. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Plangebiet sowie möglichen funktionalen Zusammenhängen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird die Verträglichkeit der Planung mit den		

Erhaltungszielen der NATURA-2000-Gebiete im Rahmen von Vorprüfungen untersucht (siehe Anlage 1). Es gilt u.a. der Uhu als maßgebliche Art des VSG. Die Vorprüfung des VSG kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des Vorkommens in einem Abstand von ca. 460 m nicht sicher ausgeschlossen werden können. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des VSG sicher bewerten zu können, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich. Es werden durch das Plangebiet keine FFH-Lebensraumtypen in Anspruch genommen. Im Plangebiet befinden sich Waldflächen mit einem sehr hohen Habitatpotenzial für die im FFH-Gebiet geschützten Bechsteinfledermaus. Zudem ist ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus innerhalb des Plangebietes im Jahr 2022 nachgewiesen worden. Innerhalb der Vorprüfung konnte ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem Vorkommen im Plangebiet und dem im FFH-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden. Um Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele abschließend bewerten zu können, wird eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung notwendig.
Fazit
Grundsätzlich ergeben sich durch die Hochstufung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. Aufgrund der Lage innerhalb eines bestehenden Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung werden potenzielle Beeinträchtigungen jedoch zeitlich vorgezogen. Hervorzuheben sind insbesondere die Auswirkungen auf Waldlebensräume. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines zusammenhängenden Waldgebietes mit Bereichen unterschiedlicher Habitatqualität. Die vorhandenen Habitatpotenziale für Fledermäuse sowie die Lage innerhalb eines Wildtierkorridors und eines bekannten Wildkatzenvorkommens erfordern eine vertiefende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange. Die mögliche Inanspruchnahme der Waldfläche würde zudem zu einer Veränderung des Landschaftsbildes durch den Verlust geschlossener Waldbestände führen. Die verbleibenden Waldflächen im Umfeld können Fernwirkungen mindern. Die Nähe zu den NATURA-2000-Gebieten erfordert eine Prüfung möglicher Auswirkungen auf deren Erhaltungsziele. Hierzu wird eine FFH-Vorprüfung als Anlage zum Umweltbericht durchgeführt. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete innerhalb von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen vertieft zu untersuchen und zu bewerten sind (siehe Anlage 1).
Gesamtbewertung

3.3.3 Rohstoffabbau und -sicherung Stipshausen

Steckbrief 8: Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau sowie Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung – Rohstoffabbau und - sicherung Stipshausen

Nr. 8	**Rohstoffabbau und -sicherung Stipshausen**
Grunddaten	
Gebietsgröße • langfristige Rohstoffsicherung • kurz- bis mittelfristige Rohstoffsicherung	 13 ha 14,5 ha
Landkreis/ kreisfreie Stadt (Verbands-) Gemeinde Ortsgemeinde	Birkenfeld VG Herrstein-Rhaunen Stipshausen

Luftbild Bestand und Topografische Karte

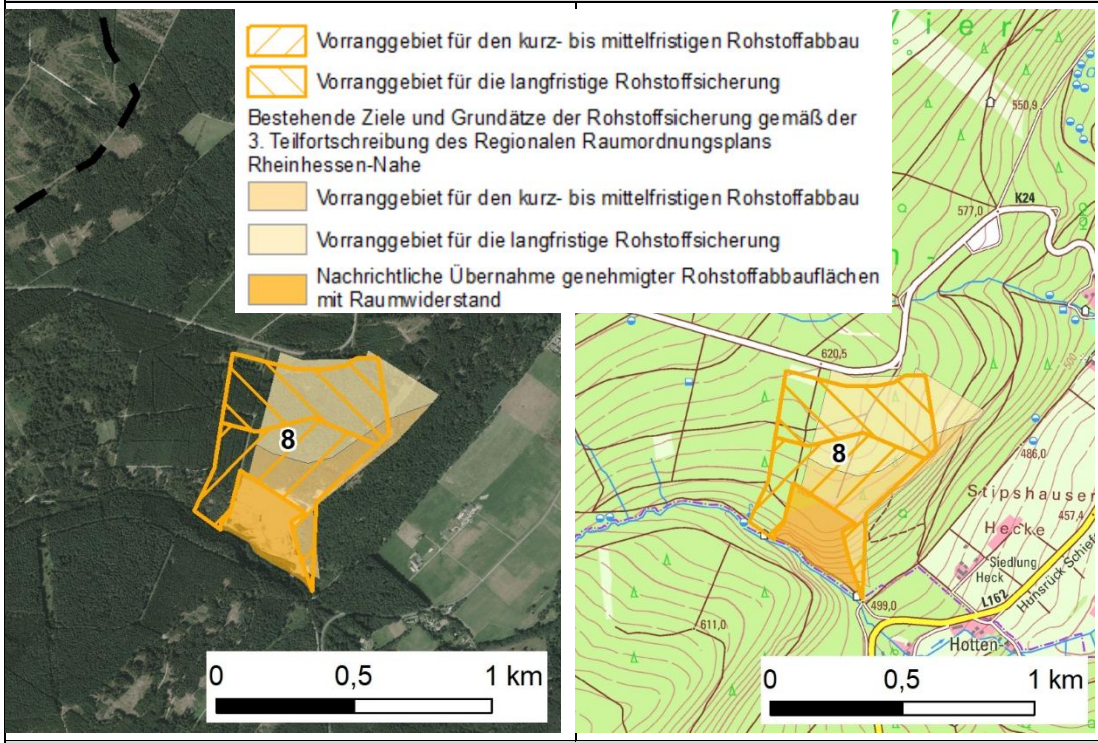

Umweltbezogene Schutzgebiete und Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Der überwiegende Bereich des Plangebietes befindet sich innerhalb von Vorranggebieten sowohl für die kurz- bis mittelfristige als auch die langfristige Rohstoffsicherung.

Zudem gibt es Überschneidungen mit den folgenden Zielen und Grundsätze der Raumordnung:

- Vorranggebiet Wald und Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund
- Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild
- Vorranggebiet Ressourcenschutz (Forst/ Grundwasserschutz).

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-7134-010 „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“. Zudem überschneidet sich die Fläche mit der Zone II des sich im Verfahren befindenden Trinkwasserschutzgebietes Stipshausen (401512054).

Kurzdarstellung der derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Die nächstgelegene Wohnbebauung sind die Aussiedlerhöfe der Hottenbacher Mühlen in einer Entfernung von ca. 350 m. Die nächstgelegenen Wohnbauflächen der Gemeinde Stipshausen befinden sich einem Abstand von ca. 700 m. Aufgrund der Lage innerhalb eines Waldgebietes und der unmittelbaren Angrenzung an eine bestehende Abbaufläche bestehen bereits Vorbelastungen durch die Rohstoffgewinnung. Durch die Verschiebung der Vorranggebiete erhöht sich der Abstand zur Wohnbebauung der Ortslage Stipshausen um rund 200 m. Gleichzeitig wird das Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau um ca. 5 ha erweitert, während sich das Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung um ca. 6,5 ha verringert. Zusätzliche er-	

	hebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, sind gegenüber der bisherigen Festlegungen daher nicht zu erwarten.	
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Das Plangebiet ist vollständig bewaldet und Bestandteil eines zusammenhängenden Waldgebietes. Aufgrund der Waldstruktur ist von einer Bedeutung als Lebensraum und Vernetzungsbereich für waldbewohnende Arten auszugehen. Zudem liegt das Gebiet innerhalb eines Bereiches mit bekanntem Wildkatzenvorkommen. Nach den Datengrundlagen des Landesamtes für Umwelt befinden sich innerhalb des Plangebiets Bereiche mit hohem Habitatpotenzial für die Bechsteinfledermaus und die Mopsfledermaus. 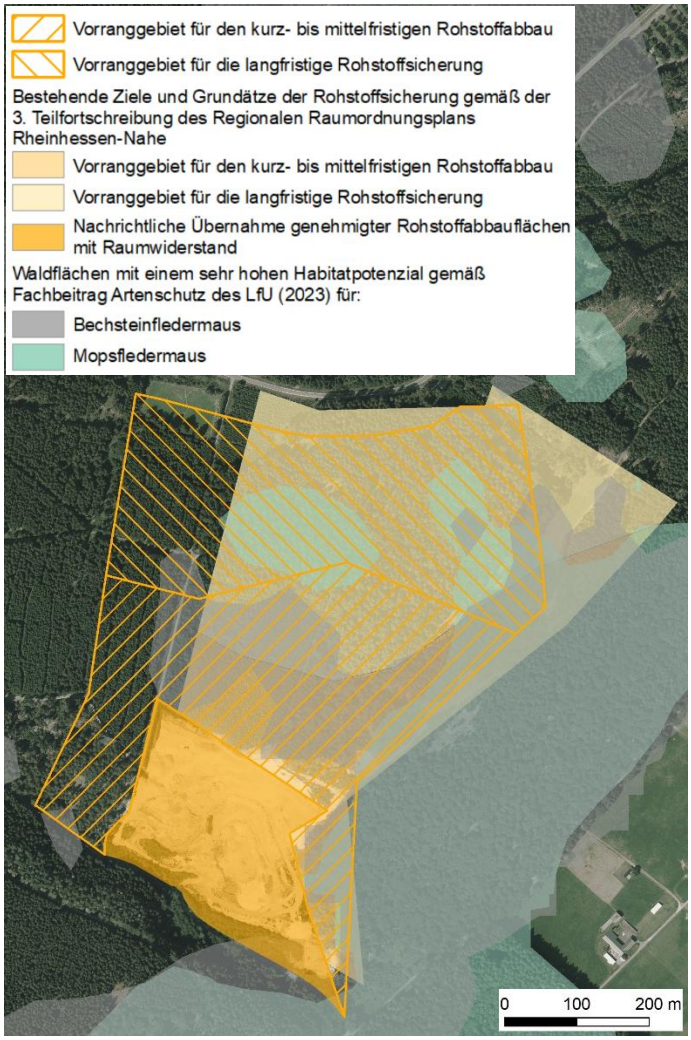 Durch die Verschiebung der Vorranggebiete werden Teile dieser Flächen dem Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau zugeordnet, während sie bisher der langfristigen Rohstoffsicherung zugeordnet waren. Dadurch kann eine potenzielle Inanspruchnahme dieser Lebensräume zeitlich vorgezogen werden. Die artenschutzrechtlichen Belange sind in nachgelagerten Verfahren vertiefend zu untersuchen.	

Boden und Fläche	Das Plangebiet ist bewaldet. Eine Bodenfunktionsbewertung liegt aufgrund der Waldnutzung nicht vor. Hinweise auf kultur- oder naturhistorisch bedeutsame Böden liegen nicht vor. Bei einer späteren Rohstoffgewinnung ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme von Waldboden auszugehen. Mit der Erweiterung des Vorranggebietes für die kurz- bis mittelfristige Rohstoffsicherung werden zusätzliche Waldflächen in die kurzfristige Flächensicherung einbezogen, während sich das Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung in einem anderen Teilbereich verringert. Dadurch kann eine potenzielle Inanspruchnahme zeitlich vorgezogen werden. Zudem kommt es zu einer Verlagerung potenzieller Abbauflächen innerhalb des Waldgebietes.	
Wasser	Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Kappelbach verläuft südlich außerhalb der Fläche. Das Plangebiet überschneidet sich mit einem sich im Verfahren befindenden Trinkwasserschutzgebiet Stipshausen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen. Gemäß der Sturzflutgefahrenkarte treten lediglich kleinflächige Bereiche mit potenziellen Überflutungen bei Starkregenereignissen auf. Eine besondere Gefährdung des Plangebietes ist derzeit nicht erkennbar.	
Klima / Luft	Das Plangebiet ist durch Waldflächen geprägt. Wälder übernehmen grundsätzlich Funktionen für das Lokalklima sowie den Wasserhaushalt und wirken ausgleichend auf Temperatur- und Feuchteverhältnisse. Aufgrund der Lage innerhalb eines größeren Waldgebietes und der Entfernung zu Siedlungsbereichen ist eine besondere Bedeutung für die klimatische Versorgung von Ortslagen derzeit nicht erkennbar.	
Landschaft	Das Plangebiet liegt innerhalb der Landschaftseinheit des Idarwaldes und ist Bestandteil eines zusammenhängenden Waldgebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-7134-010 „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“. Durch die angrenzende Abbaufläche bestehen bereits Vorbelastungen durch die Rohstoffgewinnung. Mit der Erweiterung des Vorranggebietes für die kurz- bis mittelfristige Rohstoffsicherung werden zusätzliche Waldflächen in die kurzfristige Flächensicherung einbezogen, während sich das Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung in einem anderen Teilbereich verringert. Dadurch kann sich die Veränderung des Landschaftsbildes in Teilbereichen gegenüber der bisherigen Festlegung zeitlich vorverlagern. Aufgrund der verbleibenden Waldflächen im Umfeld bleibt die Fernwirkung weiterhin eingeschränkt. Der ca. 1.600 m nördlich gelegene Idarkopfturm stellt einen landschaftlichen Aussichtspunkt dar. Aufgrund der Topografie sowie der Lage des Plangebiets innerhalb eines geschlossenen Waldbestandes ist durch die Verschiebung weiterhin keine relevante Sichtbeziehung zum Plangebiet zu erwarten.	

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebiets keine oberirdisch erkennbaren Kulturdenkmäler bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden könnten.	
Wechselwirkungen Kumulierung	Durch die angrenzende Rohstoffabbaufläche bestehen bereits Vorbelastungen durch die Rohstoffgewinnung und den damit verbundenen Betriebsverkehr. Die Verschiebung des Vorranggebietes führt zu einer Verlagerung potenzieller Abbauflächen innerhalb des Waldgebietes. Kumulative Auswirkungen werden zeitlich vorgezogen und sind insbesondere hinsichtlich des Verlustes von Waldlebensräumen, der Biotopvernetzung, des Landschaftsbildes sowie möglicher Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen.	

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans

Bei Nichtdurchführung der 5. Teilfortschreibung würde die geplante Verschiebung des Vorranggebietes für die Rohstoffsicherung nicht umgesetzt. Die bestehenden regionalplanerischen Festlegungen blieben unverändert bestehen. Die weitere Entwicklung des Plangebiets würde weiterhin durch die aktuelle Waldnutzung sowie die geltenden fachrechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen bestimmt.

NATURA 2000

Das FFH-Gebiet DE-6309-301 „Idarwald“ befindet sich nördlich sowie westlich des Plangebietes. Durch die Verschiebung des Vorranggebietes werden neue Teilflächen in räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet einbezogen. Für den Bereich der kurz- bis mittelfristigen Rohstoffsicherung liegt eine FFH-Vorprüfung vor (L.A.U.B, 2024). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Rohstoffgewinnung keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Insbesondere werden keine essenziellen Lebensräume der wertgebenden Bechsteinfledermaus oder geeignete Habitate des Skabiosen-Scheckenfalters beansprucht. Auch für den betroffenen Buchenwaldbestand wird keine relevante Funktion für den Erhalt oder die Wiederherstellung des Lebensraumtyps 9110 im FFH-Gebiet festgestellt.
Für den Bereich der langfristigen Rohstoffsicherung liegen auf Grundlage der Vorprüfung keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen vor. Bei einer späteren Hochstufung in den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau ist die FFH-Verträglichkeit jedoch für diesen Bereich erneut zu prüfen.

Fazit

Durch die geplante Verschiebung kommt es zu einem zeitlichen Vorzug sowie einer Verlagerung der Flächeninanspruchnahme.
Die Erweiterung der kurz- bis mittelfristigen Rohstoffsicherung um ca. 5 ha führt zur Einbeziehung zusätzlicher Waldflächen mit hoher Bedeutung für waldbewohnende Arten. Hervorzuheben sind die hohen Habitatpotenziale für die Bechsteinfledermaus und die Mopsfledermaus sowie das Vorkommen der Wildkatze. Die artenschutzrechtlichen Belange sind im weiteren Verfahren vertieft zu untersuchen.
Gleichzeitig wird das Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung um ca. 6,5 ha reduziert. Dadurch verlagern sich die potenziellen Umweltauswirkungen innerhalb des Gesamtgebietes. Insgesamt ergeben sich vor allem zusätzliche Konflikte durch die Einbeziehung bisher nicht gesicherter Waldflächen.
Die Lage innerhalb des sich im Verfahren befindenden Trinkwasserschutzgebietes sowie sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Für den Bereich des kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbaus liegt eine FFH-Vorprüfung vor (L.A.U.B, 2024). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Rohstoffgewinnung keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten sind.

Gesamtbewertung	

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eine wesentliche Maßnahme zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung ist die Auswahl geeigneter Standorte. Bereits im Rahmen der Flächenauswahl wurden wesentliche Umweltbelange berücksichtigt (siehe Kapitel 2.2). Flächen mit grundlegenden umweltbezogenen Ausschlusskriterien wurden von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Weitere Umweltbelange und mögliche Konflikte wurden im Rahmen der Gebietssteckbriefe untersucht und in die planerische Abwägung einbezogen. Flächen, bei denen aufgrund der bestehenden Umweltbelange ein erhöhtes Konfliktpotenzial verbleibt, werden im Zuge der 5. Teilfortschreibung als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Aufgrund der Maßstabsebene der Regionalplanung sowie der noch nicht konkretisierten Ausgestaltung der späteren Vorhaben können gebietsspezifische Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht abschließend festgelegt werden. Soweit auf Ebene der Regionalplanung bereits Hinweise zu erforderlichen Untersuchungen oder möglichen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen gegeben werden können, sind diese in den jeweiligen Gebietssteckbriefen dargestellt. Die dort aufgeführten Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungs- und Genehmigungsverfahren zu konkretisieren und gegebenenfalls zu ergänzen. Für diese ist die Erstellung von Fachgutachten, zum Beispiel zum Immissionsschutz und zum Artenschutz, notwendig.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen sind möglich:

- Einhaltung der Schallimmissionsrichtlinien, ggfs. über Nutzungsstaffelungen oder Emissionskontigentierung
- Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange sowie Durchführung erforderlicher Schutzmaßnahmen, Bauzeitenregelungen und einer ökologischen Baubegleitung.
- Landschaftsgerechte Begrünung und Einbindung der Vorhaben zur Verringerung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, z.B. Dach- und Fassadenbegrünung sowie Eingrünung von Gewerbeflächen
- Berücksichtigung der Belange des Boden- und Wasserschutzes sowie einer möglichst flächensparenden Inanspruchnahme von Grund und Boden.
- Berücksichtigung bestehender Starkregengefahren und Abflussbahnen bei der weiteren Planung.
- Bei Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung kann ein abschnittsweiser Abbau dazu beitragen, die gleichzeitig beanspruchte Fläche sowie die Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu verringern.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren entsprechend den naturschutzrechtlichen Vorgaben auszugleichen. Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf Grundlage der konkreten Vorhabenplanung festzulegen.

5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei der 5. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe beziehen sich anderweitige Planungsmöglichkeiten grundsätzlich auf die Auswahl und Abgrenzung der regionalplanerischen Festlegungen sowie auf alternative Flächenstandorte. Die vorliegende Teilfortschreibung umfasst sowohl die Anpassung bestehender regionalplanerischer Festlegungen als auch die Neuausweisung zusätzlicher Flächen in den Sachgebieten Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung. Die Möglichkeiten für alternative Festlegungen sind aufgrund der Bindung an die regionalplanerischen Zielsetzungen, der bestehenden räumlichen Rahmenbedingungen sowie der spezifischen Standortanforderungen der jeweiligen Nutzungen eingeschränkt.

Die Auswahl der vorgesehenen Gewerbeflächen erfolgte auf Grundlage des Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe unter Berücksichtigung raumstruktureller, verkehrlicher, siedlungsbezogener und umweltfachlicher Kriterien (siehe Kapitel 2.2).

Für die Flächen der Rohstoffsicherung bestehen aufgrund der räumlichen Bindung an die geologischen Voraussetzungen und vorhandenen Rohstoffvorkommen lediglich eingeschränkte Möglichkeiten für alternative Standorte. Die vorgesehenen Änderungen umfassen sowohl Anpassungen bestehender regionalplanerischer Festlegungen als auch Neuaweisungen bzw. Erweiterungen von Vorranggebieten.

6 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die herangezogenen Unterlagen waren ausreichend, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter ermitteln, beschreiben und bewerten zu können. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht zu dokumentieren, alle benötigten Unterlagen waren verfügbar.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt

Nach § 21 Abs. 2 Landesplanungsgesetz überwachen die oberen Landesplanungsbehörden die erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Raumordnungspläne, insbesondere um unvorhergesehene negative Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die Überwachung erfolgt unter Einbeziehung entsprechender Mitteilungen der berührten Fachbehörden.

Für die vorliegende 5. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans 2014 konnten keine Sachverhalte identifiziert werden, die einen über die bestehenden gesetzlichen Überwachungsmechanismen hinausgehenden spezifischen Überwachungsbedarf begründen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 5. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe umfasst Änderungen in den Sachgebieten Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung. Im Bereich der Siedlungsentwicklung werden neue Gewerbeflächen ausgewiesen und bestehende Festlegungen angepasst. Im Bereich der Rohstoffsicherung werden bestehende Vorranggebiete verschoben, erweitert oder hinsichtlich der zeitlichen Sicherung angepasst. Ziel ist es, regional bedeutsame Gewerbestandorte bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und die langfristige Versorgung der Region mit heimischen Rohstoffen zu sichern. Gleichzeitig sollen die Belange von Natur, Landschaft und weiteren Raumnutzungen berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurden die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Festlegungen auf die Umwelt untersucht. Innerhalb von Steckbriefen der einzelnen Plangebiete wurden insbesondere die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betrachtet. Auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie mögliche kumulative Auswirkungen wurden berücksichtigt. Grundlage der Bewertung waren die geltenden Umweltziele sowie vorhandene Fachinformationen und Planungsgrundlagen.

Bereits bei der Auswahl der Flächen wurden wesentliche Umweltbelange berücksichtigt. Flächen mit grundlegenden umweltbezogenen Ausschlusskriterien, beispielsweise NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete und die Schutzzonen I und II von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten, wurden nicht in die Gebietskulisse aufgenommen. Weitere Umweltbelange wurden im Rahmen der gebietsbezogenen Prüfung innerhalb der Steckbriefe berücksichtigt.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Gesamtbewertung der einzelnen Plangebiete (siehe Kapitel 3.1 bis 3.3). Dabei sind bei gelb Umweltauswirkungen zu erwarten, die einer Realisierung des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegenstehen und durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewältigt werden können. Bei rot sind hingegen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die besondere Maßnahmen erfordern und/oder mit bestehenden Schutzgebietsausweisungen oder umweltbezogenen Zielen der Raumordnung in Konflikt stehen können (siehe Kapitel 3).

Tabelle 2: Übersicht über die Gesamtbewertung der Plangebiete

Lfd. Nr.	Plangebiet	Gesamtbewertung
1	Gewerbefläche Offstein-West	
2	Gewerbefläche Bad Kreuznach	
3	Gewerbefläche Grolsheim/ Gensingen	
4	Gewerbefläche Rheinhessen	
5	Gewerbefläche Wöllstein	
6	Rohstoffabbau Wöllstein	
7	Rohstoffabbau Oderheim am Glan/ Duchroth	
8	Rohstoffabbau und -sicherung Stipshausen	

Bei einzelnen Standorten für die Gewerbeflächen bestehen, wie in Tabelle 2 dargestellt, erhöhte Anforderungen an die weitere Planung. Dies betrifft insbesondere die Gewerbefläche Offstein-West aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Vogelschutzgebiet „Klärteiche Offstein“ und die Gewerbefläche Bad Kreuznach aufgrund der Belange des Grundwasserschutzes. Beide Flächen werden daher zunächst als Vorbehaltsgebiete Gewerbe dargestellt. Bei der Gewerbefläche Grolsheim/Gensingen sind insbesondere mögliche Auswirkungen auf landesweit bedeutsame Rastgebiete und Bereiche mit erhöhter Starkregengefahr zu berücksichtigen. Bei den Gewerbeflächen Rheinhessen und Wöllstein stehen vor allem die Inanspruchnahme hochwertiger Böden und die weitere technische Überprägung des Landschaftsraumes im Vordergrund. Erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten werden bei diesen Flächen aufgrund der Entfernung und fehlender funktionaler Beziehungen nicht erwartet.

Bei den Flächen für die Rohstoffsicherung ergeben sich unterschiedliche Konfliktlagen. Die Fläche Wöllstein ist bereits durch den bestehenden Rohstoffabbau vorgeprägt. Die Erweiterung führt insbesondere zu einer weiteren Inanspruchnahme von Böden und einer Veränderung des Landschaftsbildes. Erhebliche zusätzliche kumulative Auswirkungen werden aufgrund der räumlichen Angliederung an den bestehenden Abbaubereich nicht erwartet. Deutlich höhere Anforderungen ergeben sich für die Rohstofffläche Odernheim am Glan/Duchroth. Das Gebiet ist vollständig bewaldet und weist eine hohe Bedeutung für waldbewohnende Arten auf. Es bestehen unter anderem Habitatpotenziale für die Bechsteinfledermaus und das Braune Langohr sowie aktuelle Nachweise der Bechsteinfledermaus. Zudem liegt die Fläche innerhalb eines Wildtierkorridors und in einem Bereich mit bekanntem Wildkatzenvorkommen. Aufgrund der Nähe zu dem VSG „Nahetal“ und dem FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ wurden die Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele innerhalb von Vorprüfungen untersucht (siehe Anlage 1). Erhebliche Beeinträchtigungen konnten dabei nicht ausgeschlossen werden, sodass die Auswirkungen im Rahmen einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung weiter zu prüfen sind. Zudem bestehen bei der Rohstofffläche Stipshausen erhöhte Anforderungen. Die Fläche liegt innerhalb eines zusammenhängenden Waldgebietes und weist eine hohe Bedeutung für waldbewohnende Arten auf. Zudem bestehen hohe Habitatpotenziale für die Bechsteinfledermaus und die Mopsfledermaus sowie ein bekanntes Wildkatzenvorkommen. Die geplante Verschiebung der Vorranggebiete führt zu einer zeitlichen Vorverlagerung möglicher Auswirkungen auf Waldlebensräume. Weiterhin sind die Belange des Grundwasserschutzes zu berücksichtigen. Für den Bereich der kurz- bis mittelfristigen Rohstoffsicherung liegt eine FFH-Vorprüfung vor (L.A.U.B, 2024). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Rohstoffgewinnung keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten sind.

Zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen wurden bereits auf Ebene der Regionalplanung potenziell geeignete Standorte ausgewählt und wesentliche Konflikte bei der Abgrenzung der Flächen berücksichtigt. Die Auswahl erfolgte auf Grundlage des Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes unter Berücksichtigung raumstruktureller, verkehrlicher, siedlungsbezogener und umweltfachlicher Kriterien. Bei den Rohstoffflächen sind alternative Standorte zudem durch die geologischen Voraussetzungen und die Lage der Rohstoffvorkommen begrenzt.

Weitere Maßnahmen können auf dieser Planungsebene lediglich teilweise konkretisiert werden. In den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren sind daher gegebenenfalls Fachgutachten sowie Maßnahmen zum Immissionsschutz, Arten- und Naturschutz, Boden- und Wasserschutz zu berücksichtigen.

Mainz, den 25.08.2026

JESTAEDT + Partner

9 Quellenverzeichnis

ENVIRO-PLAN GMBH (2025): Kurzzusammenfassung Erfassungen 2022 – Windpark Odernheim. Anlage 10.

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE (2026): Grabungsschutzgebiete. elektronisch veröffentlicht unter: www.geoportal.rlp.de/map?LAYER[visible]=1&LAYER[querylayer]=1&LAYER[zoom]=1&LAYER[id]=70259&LAYER[visible]=0&LAYER[querylayer]=0 (Stand: Juli 2026)

LGB – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2025): Online-Bodenkarten. Elektronisch veröffentlicht unter: http://www.lgb-rlp.de/online-karten.html (Stand: Juli 2026).

L.A.U.B. - INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2024): FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 6109-301 Idarwald. F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG. Hauptbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 1 BbergG für den Tagebau Kappelbach. 26.11.2024. Kaiserslautern.

LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2017): Feldhamsterpotenzialkarte

LFU - LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2020): Lebensräume des Feldhamsters (Cricetus cricetus).

LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2023): Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz. Schwerpunkträume Artenschutz (windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten). November 2023. Mainz.

LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2026A): GeoPortal Wasser Rheinland-Pfalz. Geoexplorer - Wasserportal. Elektronisch veröffentlicht unter: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer (Stand: Juli 2026).

LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2026B): Sturzflutkarte. elektronisch veröffentlicht unter: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflut karte (Stand: Juli 2026).

LVERMGEO – LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION (2026): GeoPortal Rheinland-Pfalz. Elektronisch veröffentlicht unter https://www.geoportal.rlp.de/ (Stand: Juli 2026).

MIS – MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT – OBERSTE LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (HRSG. 2008): LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM (LEP IV). 14. Oktober 2008. Mainz.

MKUEM – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2026): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS), Elektronisch veröffentlicht unter: http://map1.naturschutz.rlp.de/ kartendienste_naturschutz/index.php (Stand: Juli 2026).

PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE (2022): Regionales Gewerbeflächenkonzept Rheinhessen-Nahe 2022. Stand: 28.11.2022. Mainz

PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE (2026): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 – Dritte Teilfortschreibung des ROP 2014 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022. 8. Juni 2026. Mainz.

POLLICIA E.V. (2026): ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz. Abrufbar im Internet: https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/index.php?lang=de&zl=19&x=393936.27697158&y=5491707.7348671&bl=tk_rlp_tms_grau&bo=1&lo=0.6,1&layers=rlp_gren

zen_land,arten_dynamisch&service=artenanalyse (Stand: Juli 2026)

STADT BAD KREZNACH (2005): Flächennutzungsplan. Fassung gemäß Feststellungsbeschluss: 24.02.2005.

STADT BINGEN (2024): Flächennutzungsplan der Stadt Bingen am Rhein (Nr. 464.0). Fassung gemäß Feststellungsbeschluss: 17.12.2024.

VERBANDSGEMEINDE BAD KREUZNACH: Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach. 1. Fortschreibung.

VERBANDSGEMEINDE MONSHEIM (2016): Flächennutzungsplan. Übersichtsplan. April 2016.

VERBANDSGEMEINDE SPRENDLINGEN-GENSINGEN (2002): Flächennutzungsplan. Stand: Neufassung. 02.04.2002.

VERBANDSGEMEINDE WÖLLSTEIN (2019): Flächennutzungsplan Wöllstein. Digitsalisierter Flächennutzungsplan mit integriertem landespflegerischem Planungsbeitrag und Einzeländerungen. Datum der letzten Änderung: Juni 2021.

Planungsträger:

Planungsgemeinschaft
Rheinhessen-Nahe
Ernst-Ludwig-Straße 2
55116 Mainz

Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe
5. Teilfortschreibung

NATURA 2000-Vorprüfungen für das Plangebiet Nr. 7 „Rohstoffabbau Odernheim am Glan/ Duchroth“

Vogelschutzgebiet DE-6210-401 „Nahetal“ und
FFH-Gebiet DE-6212-303 „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“

Dieser Bericht umfasst 19 Seiten
Proj.-Nr.: M 121-26

vorgelegt von:

JESTAEDT + PARTNER
Büro für Raum- und Umweltplanung
55130 Mainz · Göttelmannstr. 13B
Tel. 06131-905 68 60 · Fax 905 68 61

Mainz, den 10.08.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG ... 3

2 VORHABENBESCHREIBUNG ... 4

3 VOGELSCHUTZGEBIET DE-6210-401 „NAHETAL“ ... 4

3.1 Bestandserfassung und Ermittlung der prüfrelevanten Arten ... 6

3.2 Ermittlung der Beeinträchtigungen und Beurteilung der Erheblichkeit ... 9

3.3 Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen und den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ... 10

3.4 Ermittlung und Bewertung von Kumulationseffekten zusammenwirkender Pläne und Projekte ... 10

3.5 Fazit ... 10

4 FFH-GEBIET DE-6212-303 „NAHETAL ZWISCHEN SIMMERTAL UND BAD KREUZNACH“ ... 11

4.1 Bestandserfassung und Ermittlung der prüfrelevanten Arten ... 12

4.1.1 Lebensraumtypen gemäß Anhang I ... 13

4.1.2 Arten gemäß Anhang II ... 14

4.2 Ermittlung der Beeinträchtigungen und Beurteilung der Erheblichkeit ... 15

4.3 Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen und den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ... 16

4.4 Ermittlung und Bewertung von Kumulationseffekten zusammenwirkender Pläne und Projekte mit Beurteilung der Verträglichkeit ... 17

4.5 Fazit ... 17

5 QUELLENVERZEICHNIS ... 19

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe führt die 5. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans 2014 in den Sachgebieten Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung durch. Im Bereich der Rohstoffsicherung erfolgt eine Anpassung einzelner Vorranggebiete an den aktuellen Sicherungs- und Versorgungsbedarf der Region. Für das Plangebiet Nr. 7 „Rohstoffabbau Odernheim am Glan/ Duchroth“ ist eine Hochstufung eines Teilbereiches eines Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung in ein Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau geplant (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Plangebiet Nr. 7 „Rohstoffabbau Odernheim am Glan/ Duchroth“ der 5. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans 2014 Rheinhessen-Nahe

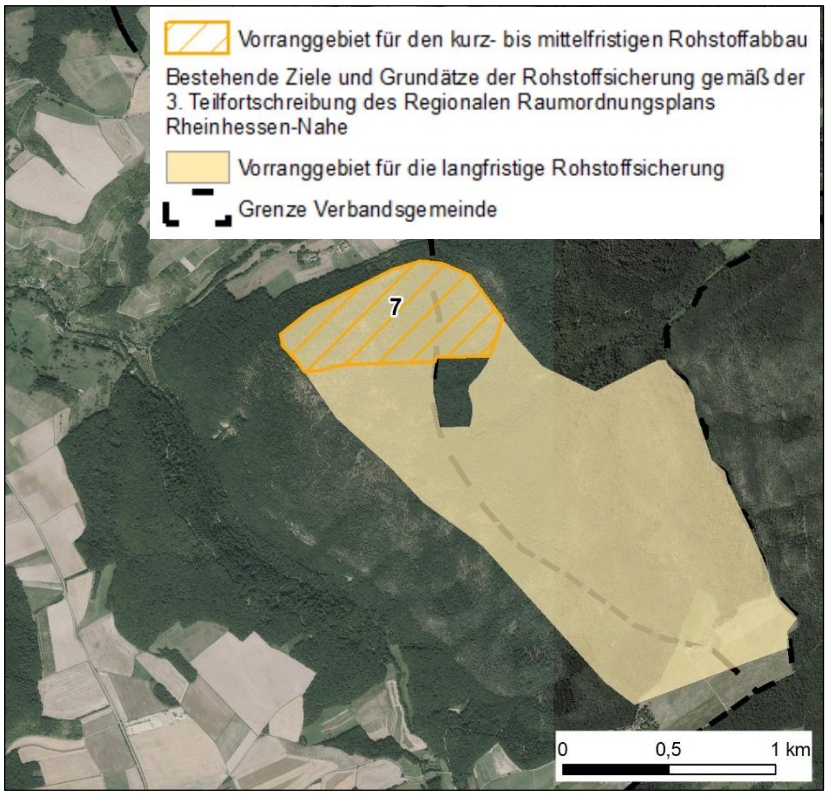

Nördlich des geplanten Vorranggebietes befinden sich in einer Entfernung von ca. 200 m das FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ sowie das Vogelschutzgebiet „Nahetal“ (siehe Abbildung 2 sowie Abbildung 6). Aufgrund der räumlichen Nähe können Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der NATURA 2000-Gebiete nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Daher werden im Rahmen der vorliegenden Unterlagen eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ sowie eine Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Nahetal“ durchgeführt.

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten zu prüfen, sofern sie geeignet sind, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Rahmen der vorliegenden FFH-Vorprüfungen wird untersucht, ob erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der NATURA 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können. Maßnahmen für Schadensbegrenzung werden hierbei nicht betrachtet.

2 Vorhabenbeschreibung

Gegenstand der vorliegenden Vorprüfungen ist die geplante Hochstufung eines Teilbereichs des Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung im Gewann Bauwald innerhalb der Gemeinden Odernheim am Glan und Duchroth zu einem Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau.

Die Änderung der regionalplanerischen Festlegung dient der zeitlichen Anpassung der Rohstoffsicherung an den regionalen Bedarf. Eine konkrete Abbauplanung liegt auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht vor. Angaben zu Abbauverfahren, Erschließung, Betriebsabläufen oder erforderlichen Nebenanlagen bleiben nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die NATURA 2000-Gebiete liegen außerhalb des geplanten Vorranggebietes in einer Entfernung von ca. 200 m. Eine direkte Flächeninanspruchnahme von Schutzgebietsflächen erfolgt durch die regionalplanerische Festlegung nicht.

Wirkfaktoren

Die geplante Hochstufung eines Teilbereichs des Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung in ein Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau führt zu keinen unmittelbaren Veränderungen von Flächen oder Nutzungen und verursacht daher keine direkten Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet. Potenzielle Wirkungen können erst im Zuge einer späteren Umsetzung eines konkreten Rohstoffabbauvorhabens entstehen.

Als relevante Wirkfaktoren sind insbesondere die Flächeninanspruchnahme und die damit verbundene mögliche Veränderung oder der Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten der maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebietes zu berücksichtigen. Darüber hinaus können durch den Abbaubetrieb Störungen durch Immissionen (Schall, Staub, Licht) sowie Erschütterungen und Bewegungsunruhe entstehen. Diese können insbesondere bei störungsempfindlichen Vogelarten zu Beeinträchtigungen führen. Weitere mögliche Wirkungen ergeben sich durch optische Veränderungen sowie technische Einrichtungen, die zu Meideeffekten oder Veränderungen von Funktionsbeziehungen im Umfeld des Abbaugebietes führen können. Zudem sind mögliche kumulative Wirkungen mit bestehenden oder weiteren geplanten Nutzungen zu berücksichtigen.

3 Vogelschutzgebiet DE-6210-401 „Nahetal“

Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Nahetal“ besteht aus einem wärmebegünstigten Taleinschnitt mit Flussaue der Nahe, felsigen, brachenreichen Hängen und ausgedehnten Wäldern an den Hangschultern. Es ist das Hauptvorkommen sechs wertgebender Vogelarten, für die das Gebiet zu den fünf wichtigsten in Rheinland-Pfalz gehört. Die größte Zahl seltener und gefährdeter Begleitarten unterstreicht die Bedeutung des biotop- und artenreichen Nahetals.

Die Erhaltungsziele des VSG sind nach der Landesverordnung die Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik der Nahe und der Seitenbäche einschließlich der Uferbereiche, Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwäldern mit ausreichenden Eichenbeständen sowie von artenreichem Magerrasen und von Streuobstbeständen sowie von Felsbiotopen als Brutplatz.

Abbildung 2: Lage des VSG „Nahetal“ sowie dem Vorranggebebiet für die kurz- bis mittelfristige Rohstoffsicherung

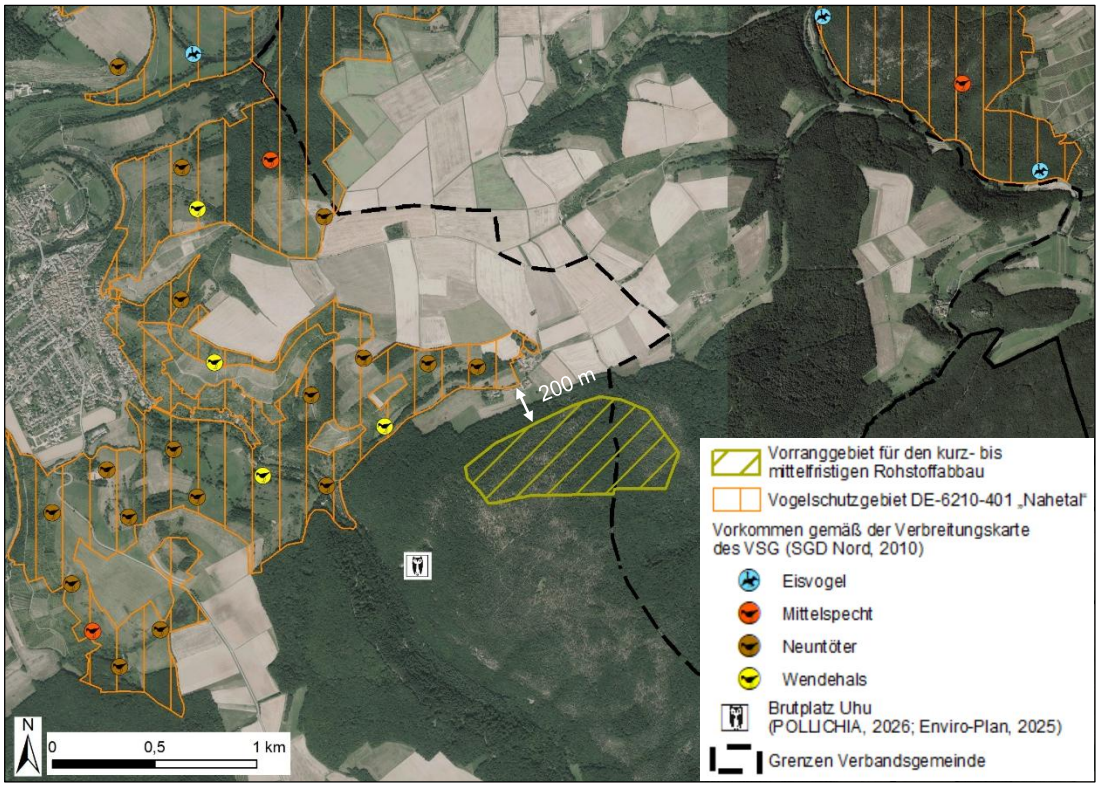

Grundlage für die Vorprüfung sind folgende vorhandene Daten- und Unterlagenmaterialien:

- ENVIRO-PLAN GMBH (2023): Umweltbericht zur sachlichen Teilfortschreibung des FNP „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Nahe-Glan für die ehemalige VG Bad Sorbernheim. 07.07.2023. Odernheim am Glan.
- ENVIRO-PLAN GMBH (2025): Kurzzusammenfassung Erfassungen 2022 – Windpark Odernheim. Anlage 10.
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2025): Standard-Datenbogen DE-6210-401. Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41. Datum der Aktualisierung: Mai 2015).
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2026): Natura 2000 Bewirtschaftungsplanung VSG-Arten in Rheinland-Pfalz. Elektronisch veröffentlicht unter: https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000 (Stand: Juli 2026)
- SGD NORD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (2008): Verbreitungskarte (Milane) Vogelschutzgebiet „Nahetal“. Koblenz.
- SGD NORD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (2010): Verbreitungskarte Vögel Vogelschutzgebiet „Nahetal“. Koblenz.
- SGD NORD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (2016a): NATURA 2000 – Bewirtschaftungsplan (BWP-2012-23-N). Koblenz.
- SGD NORD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (2016b): Grundlagen- und Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan VSG-6210-401 „Nahetal“. Koblenz.
- STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ (2009): Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 1/2009. Mainz.

3.1 Bestandserfassung und Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Für das Vogelschutzgebiet liegen Verbreitungsdaten relevanter Brutvogelarten aus Erfassungen der Jahre 2005 bis 2011 vor. Die Daten wurden in den Grundlagenkarten sowie Verbreitungskarten zum Vogelschutzgebiet zusammengeführt. Aufgrund des Alters der Datengrundlage können die Darstellungen nicht als aktuelle Nachweise gewertet werden, geben jedoch Hinweise auf potenzielle Funktionsräume maßgeblicher Arten. Das geplante Vorranggebiet überschneidet sich im südlichen Bereich mit der Sonderbaufläche Windenergie „Odernheim, nördl. Neudorferhof“ der sachlichen Teilfortschreibung des FNP „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Nahe-Glan für die ehemalige Verbandsgemeinde Bad Sorbernheim (Enviro-Plan, 2023). Im Zuge der Planung von Errichtungen von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche hat das Büro Enviro-Plan im Jahr 2022 Erfassungen u.a. der Brut, Rast- und Zugvögel durchgeführt (Enviro-Plan, 2025). Die Ergebnisse können aktuellere Vorkommensnachweise im Bereich des geplanten Vorranggebietes liefern.

Folgende maßgebliche Arten der Vogelschutzrichtlinie sind für das Gebiet gelistet:

Tabelle 1: Maßgebliche Arten des VSG gemäß Standard-Datenbogen und Maßnahmenplan

Maßgebliche Art	Status
Eisvogel (*Alcedo atthis*)	Fortpflanzung
Brachpieper (*Anthus campestris*)	Sammlung
Graureiher (*Ardea cinerea*)	Fortpflanzung
Haselhuhn (*Bonasa bonasia*)	Fortpflanzung
Uhu (*Bubo bubo*)	Fortpflanzung
Weißstorch (*Ciconia ciconia*)	Sammlung
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)	Fortpflanzung
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)	Sammlung
Kornweihe (*Circus cyaneus*)	Sammlung
Wiesenweihe (*Circus pygargus*)	Sammlung
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)	Fortpflanzung
Silberreiher (*Egretta alba*)	Sammlung
Zippammer (*Emberiza cia*)	Fortpflanzung
Wanderfalke (*Falco peregrinus*)	Fortpflanzung
Gelbspötter (*Hippolais icterina*)	Fortpflanzung
Wendehals (*Jynx torquilla*)	Fortpflanzung
Neuntöter (*Lanius collurio*)	Fortpflanzung
Grauammer (*Miliaria calandra*)	Fortpflanzung
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)	Fortpflanzung
Rotmilan (*Milvus milvus*)	Fortpflanzung
Fischadler (*Pandion haliaetus*)	Sammlung
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)	Fortpflanzung
Mittelspecht (*Picoides medius*)	Fortpflanzung
Grauspecht (*Picus canus*)	Fortpflanzung
Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)	Fortpflanzung

Für die Bewertung möglicher Auswirkungen der geplanten Hochstufung des Vorranggebietes sind insbesondere diejenigen maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebietes relevant, für die unter Anbetracht ihrer Habitatansprüche und Lebensraumnutzung ein funktionaler Zusammenhang mit dem Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Auswahl der näher betrachteten Arten erfolgt unter Berücksichtigung der potenziellen Wirkfaktoren der Planung, insbesondere der möglichen Inanspruchnahme von Waldlebensräumen, der Veränderung von Habitatstrukturen sowie möglicher Störungen durch einen zukünftigen Rohstoffabbau. Dabei werden insbesondere Arten betrachtet, die auf strukturreiche Wald- und Felslebensräume angewiesen sind oder aufgrund großer Aktionsräume auch Flächen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen nutzen können.

Das Plangebiet ist vollständig bewaldet. Mit den vorhandenen Laubwaldbeständen sind insbesondere die Arten Schwarzstorch, Schwarzspecht, Mittelspecht und Grauspecht hinsichtlich möglicher Habitatfunktionen näher zu betrachten. Diese Arten sind auf strukturreiche und störungsarme Waldlebensräume angewiesen.

Für Arten wie Rotmilan und Wespenbussard sind neben potenziellen Brutplätzen insbesondere Nahrungshabitate und funktionale Beziehungen im Umfeld des Vogelschutzgebietes zu berücksichtigen. Die Grundlagenkarten mit Daten aus Erfassungen aus den Jahren 2005 bis 2011 weisen im Umfeld des Plangebietes Reviere des Rotmilans (*Milvus milvus*) und des Wespenbussards (*Pernis apivorus*) aus (siehe Abbildung 3 sowie Abbildung 4). Im Zuge der Erfassung im Jahr 2022 durch Enviro-Plan konnte ein Brutplatz des Rotmilan innerhalb des Vogelschutzgebietes in einer Entfernung von ca. 1.800 m nördlich des Plangebietes nachgewiesen werden.

Abbildung 3: Ausschnitt aus der Grundlagenkarte Rotmilan zum Bewirtschaftungsplan (SGD Nord, 2016b; bearbeitet)

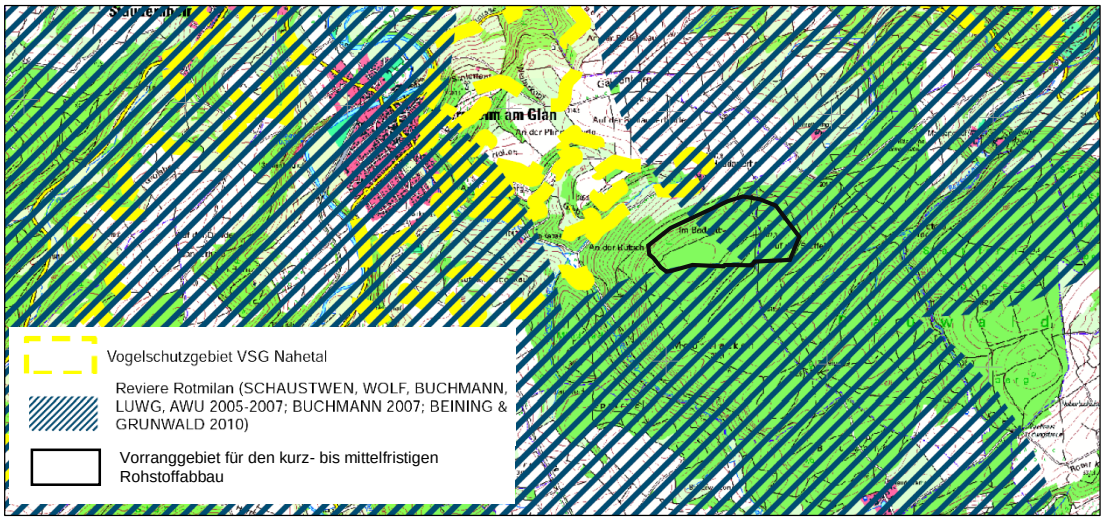

Abbildung 4: Ausschnitt aus der Grundlagenkarte Wespenbussard zum Bewirtschaftungsplan (SGD Nord, 2016b; bearbeitet)

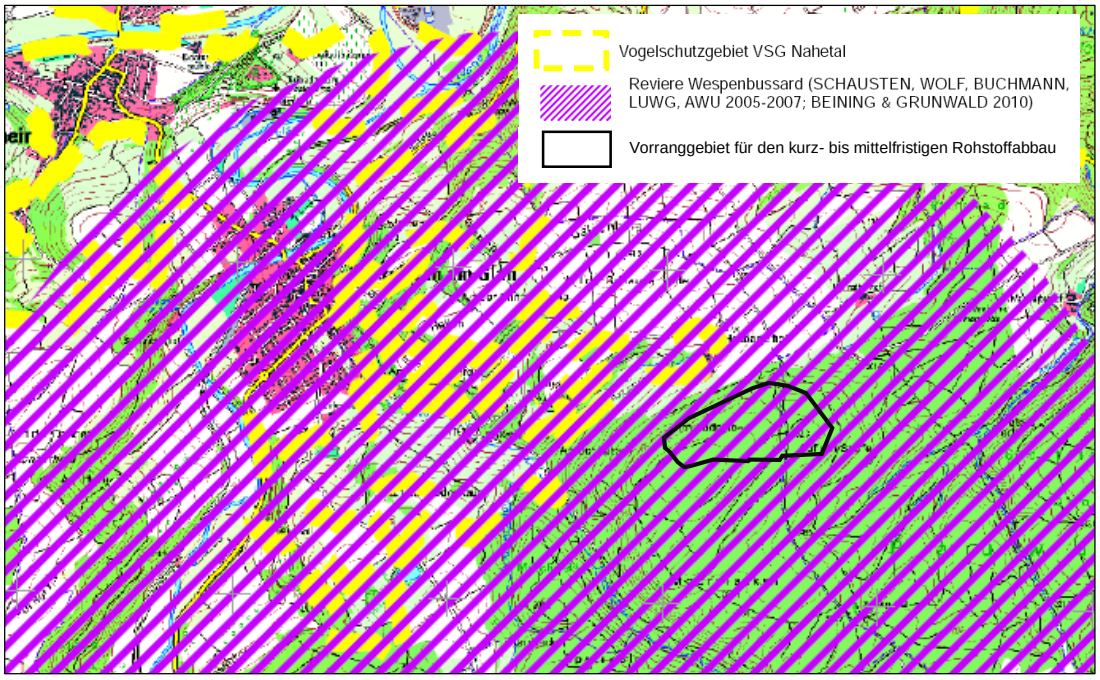

Abbildung 5: Verortung der im Jahr 2022 festgestellten Brutvorkommen von Windkraftsensiblen Groß- und Greifvögeln am Standort Odernheim (Enviro-Plan, 2025; bearbeitet)

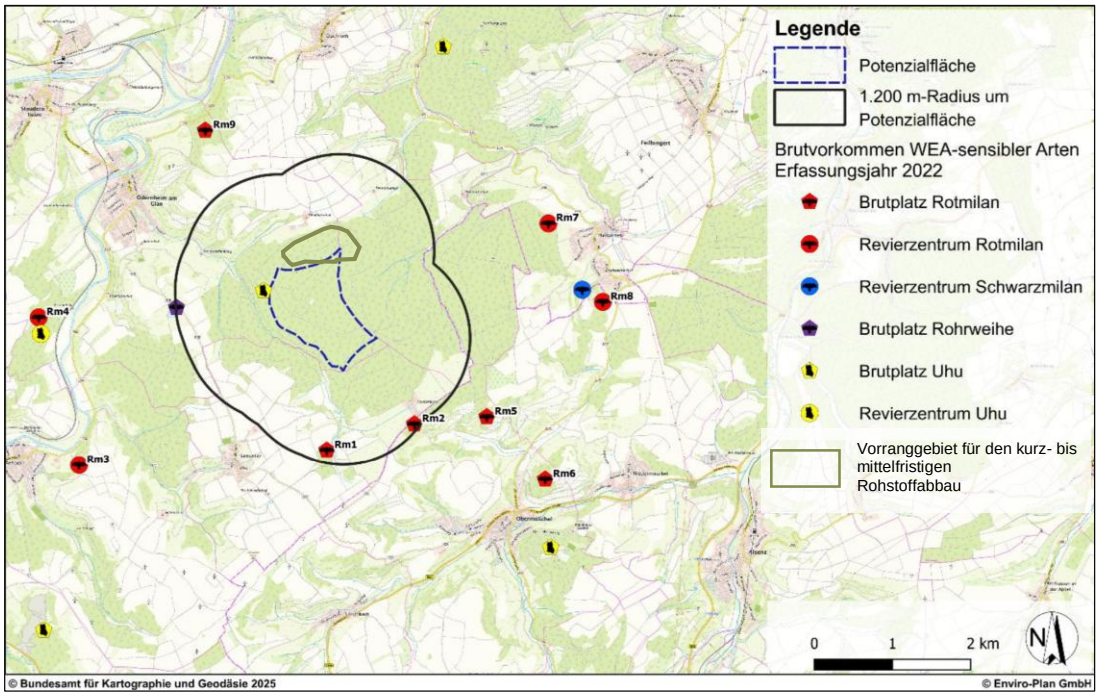

Innerhalb des Plangebietes befindet sich der Biotopkomplex „Steinbruch am Heddarterhof östlich Odernheim“ (BK-6212-0175-2009) (MKUEM, 2026). Die vorhandenen Felsstrukturen können grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für den Uhu (*Bubo bubo*) und den Wanderfalken (*Falco peregrinus)* darstellen. Die Arten können große Aktionsräume aufweisen. Ein Vorkommen des Uhus ist der Verbreitungskarte aus dem Jahr 2001 südlich außerhalb des VSG und westlich in einer Entfernung von ca. 900 m des Plangebietes dargestellt (SGD Nord, 2010). Gemäß der ArtenAnalyse konnten 2014 mehrere Uhus in einem stillgelegten Steinbruch ca. 460 m südwestlich des Plangebietes beobachtet werden (POLLICHIA, 2026). In den

Erfassungen von Enviro-Plan im Jahr 2022 konnte am selben Standort der Brutplatz eines Uhus nachgewiesen werden (siehe Abbildung 5) (Enviro-Plan, 2025).

Weitere maßgebliche Arten des Vogelschutzgebietes mit Schwerpunkt in Offenland-, Gewässer- oder Streuobstlebensräumen werden aufgrund der fehlenden entsprechenden Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes nicht vertiefend betrachtet.

3.2 Ermittlung der Beeinträchtigungen und Beurteilung der Erheblichkeit

Die geplante Hochstufung eines Teilbereichs des Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung in ein Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau schafft die Voraussetzung für eine zeitnahe Rohstoffgewinnung. Die Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen erfolgt unter Berücksichtigung der in Kapitel 2 dargestellten Wirkfaktoren. Das Plangebiet liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes „Nahetal“. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen innerhalb des Schutzgebietes erfolgt nicht. Aufgrund der räumlichen Nähe von ca. 200 m zum nördlich gelegenen Vogelschutzgebiet sowie der Größe des Plangebietes von ca. 35 ha können jedoch funktionale Beziehungen zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Für die im Kapitel 3.1 als prüfrelevant eingestuften waldgebundenen Arten Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Picoides medius*) und Grauspecht (*Picus canus*) ist insbesondere zu prüfen, ob die betroffenen Waldflächen eine relevante Funktion im Zusammenhang mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes übernehmen. Die dem Plangebiet nächstgelegenen Bereiche des Vogelschutzgebietes weisen überwiegend Gewässer- und Offenlandlebensräume auf. Nach den vorliegenden Grundlagenkarten liegen keine Hinweise auf Vorkommen der genannten Spechtarten im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vor. Der nächstgelegene Nachweis einer Spechtart betrifft den Mittelspecht in einer Entfernung von ca. 1.600 m zum Plangebiet (SGD Nord, 2010).

Für Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) sind insbesondere mögliche Auswirkungen auf Nahrungshabitate und funktionale Beziehungen im Umfeld des Vogelschutzgebietes zu berücksichtigen. Die in den Grundlagenkarten dargestellten Reviere im Umfeld des Plangebietes weisen auf eine potenzielle Nutzung des Landschaftsraumes hin. Mit den Erfassungszeiträumen von 2005 bis 2011 und des letzten Bearbeitungsstandes der Karten von 2016 können diese Angaben jedoch nicht als aktuelle Nachweise gewertet werden. Von Enviro-Plan konnte im Jahr 2022 ein Brutplatz eines Rotmilan innerhalb des Vogelschutzgebietes in einer Entfernung von 1.800 m nördlich des Plangebietes erfassen. Es ist zu erwarten, dass der Rotmilan die im Umfeld des Brutplatzes liegenden Offenlandflächen als Nahrungshabitat nutzt. Ein funktionaler Zusammenhang zum Plangebiet lässt sich hieraus nicht ableiten.

Der innerhalb des Plangebietes gelegene Biotopkomplex „Steinbruch am Heddarterhof östlich Odernheim“ (BK-6212-0175-2009) weist potenzielle Habitatstrukturen für felsbrütende Vogelarten auf. Eine mögliche Nutzung durch Uhu (*Bubo bubo*) oder Wanderfalke (*Falco peregrinus*) kann aufgrund der vorhandenen Felsstrukturen und der bekannten großräumigen Aktionsräume der Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Erfassungen durch Enviro-Plan im Jahr 2022 konnte ca. 460 m westlich des Plangebietes ein Brutplatz des Uhus innerhalb eines stillgelegten Steinbruchs erfasst werden, welcher auch bereits im Jahr 2014 besetzt war (POLLICHIA, 2026; Enviro-Plan, 2025). Grundsätzlich können durch eine Rohstoffgewinnung Störwirkungen auf den Brutplatz entstehen. Gleichzeitig zeigen Untersuchungen aus den Landkreisen Bad Kreuznach, Donnersbergkreis und Kusel, dass der Uhu aktive Steinbrüche regelmäßig als Brutlebensraum nutzt (EGE, 2014). In 19 von 26 untersuchten aktiven Steinbrüchen wurden besiedelte Habitate nachgewiesen. Dies verdeutlicht, dass ein laufender Abbaubetrieb nicht zwangsläufig zu einer Aufgabe von Brutplätzen oder zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. Ob durch eine geeignete Ausgestaltung des Abbaus erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können, ist im Rahmen einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu überprüfen.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der vorliegenden faunistischen Daten können Funktionen des Plangebietes als Brut-, Nahrungs- oder Funktionsraum einzelner maßgeblicher Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für den Uhu bestehen durch den

bekannten Brutplatz im Umfeld des Plangebietes und den vorhandenen Steinbruchbereich konkrete funktionale Bezüge zum Landschaftsraum. Gleichzeitig zeigen Untersuchungen, dass aktive Steinbrüche regelmäßig als Brutlebensraum genutzt werden und ein Abbaubetrieb nicht grundsätzlich zu erheblichen Beeinträchtigungen der Art führt. Ob die mit einer Rohstoffgewinnung verbundenen Störwirkungen im vorliegenden Fall zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, kann auf Grundlage der vorhandenen Daten jedoch nicht abschließend bewertet werden.

3.3 Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen und den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen

Das geplante Vorranggebiet liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes „Nahetal“. Eine direkte Inanspruchnahme von Flächen des Schutzgebietes sowie der dort vorhandenen maßgeblichen Lebensräume erfolgt nicht. Aufgrund der räumlichen Nähe und der vorhandenen Habitatstrukturen bestehen jedoch funktionale Beziehungen zwischen dem Plangebiet und dem Vogelschutzgebiet. Dies betrifft insbesondere Arten, die angrenzende Bereiche außerhalb der Schutzgebietsgrenzen nutzen können.

Für die meisten betrachteten Arten ergeben sich unter Zugrundelegung der vorliegenden Daten keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Plangebietes als Bestandteil des Lebensraumverbundes des Vogelschutzgebietes. Für den Uhu bestehen mit dem vorhandenen Steinbruchbereich und dem bekannten Brutplatz im Umfeld des Plangebietes potenzielle funktionale Beziehungen zum Vogelschutzgebiet. Eine Rohstoffgewinnung führt aufgrund der bekannten Nutzung aktiver Steinbrüche durch den Uhu nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der Art. Die Entfernung des Brutplatzes zum geplanten Abbaubereich und die fehlenden Erkenntnisse zur tatsächlichen Nutzung des Plangebietes durch den Uhu ermöglichen derzeit keine abschließende Bewertung, ob durch den Abbau relevante Störwirkungen auf den Brutplatz entstehen können.

Eine abschließende Beurteilung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes ist daher auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich.

3.4 Ermittlung und Bewertung von Kumulationseffekten zusammenwirkender Pläne und Projekte

Gemäß der dritten erneuten Offenlage der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe (Flächenkulisse – Stand Dezember 2025) überschneidet sich das Plangebiet mit einem Vorranggebiet für Windenergienutzung.

Im Falle einer späteren Umsetzung sowohl einer Rohstoffgewinnung als auch einer Windenergienutzung können kumulative Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes entstehen. Diese betreffen insbesondere eine mögliche zusätzliche Inanspruchnahme bzw. Veränderung von Funktionsräumen sowie eine Verstärkung von Störwirkungen und Veränderungen des Landschaftsraumes. Besonders relevant sind mögliche kumulative Wirkungen für Arten mit größeren Aktionsräumen sowie für Arten, die auf strukturreiche und störungsarme Wald- und Offenlandkomplexe angewiesen sind. Dies betrifft insbesondere Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) hinsichtlich möglicher Veränderungen großräumiger Funktionsräume sowie waldbewohnende Arten hinsichtlich möglicher zusätzlicher Veränderungen von Waldlebensräumen.

Eine abschließende Bewertung der kumulativen Wirkungen ist auf Ebene der Regionalplanung aufgrund fehlender konkreter Vorhabenplanungen und der begrenzten Aktualität der faunistischen Datengrundlagen nicht möglich. Die möglichen Wechselwirkungen sind im Rahmen nachfolgender Zulassungsverfahren zu prüfen.

3.5 Fazit

Durch die geplante Hochstufung des Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung in ein Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau erfolgt keine unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen des Vogelschutzgebietes „Nahetal“. Aufgrund der räumlichen

Nähe des Plangebietes zum Vogelschutzgebiet sowie der vorhandenen Wald- und Felsstrukturen können funktionale Beziehungen zu einzelnen maßgeblichen Vogelarten jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere mögliche Funktionen der Waldflächen für waldgebundene Arten sowie den vorhandenen Steinbruchbereich und den im Umfeld nachgewiesenen Uhu.

Die vorhandenen Daten weisen für einzelne Arten auf potenzielle funktionale Zusammenhänge hin. Gleichzeitig lassen sich anhand der vorliegenden Untersuchungen keine eindeutigen Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Plangebietes als wesentlicher Bestandteil der Lebensräume des Vogelschutzgebietes ableiten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können auf Grundlage der derzeit verfügbaren Daten jedoch nicht abschließend ausgeschlossen werden. Um die Auswirkungen des Vorhabens vertieft zu untersuchen und zu bewerten, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich.

4 FFH-Gebiet DE-6212-303 „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“

Das FFH-Gebiet umfasst die naturnahen Bereiche des Nahetals mit dem markanten Nahe-Alsenz-Felsental sowie den angrenzenden Hang- und Offenlandbereichen. Das Gebiet ist durch ein vielfältiges Mosaik aus Felsbiotopen, Trockenrasen, mageren Grünlandflächen, Streuobstbeständen sowie strukturreichen Waldlebensräumen geprägt. Besonders hervorzuheben sind wärme- und trockenheitsgeprägte Lebensräume an den südexponierten Hängen mit Vorkommen zahlreicher spezialisierter Pflanzen- und Tierarten. Die Wälder werden überwiegend durch Buchenwälder sowie Traubeneichen- und Eichen-Hainbuchenwälder geprägt; ergänzend kommen Schlucht- und Hangmischwälder vor. Darüber hinaus besitzen die zahlreichen Stollen im Gebiet eine besondere Bedeutung als Fledermausquartiere. Die Nahe mit ihren Ufergehölzen, Auwaldbereichen sowie Kies- und Sandbänken stellt einen weiteren prägenden Bestandteil des Schutzgebietes dar.

Abbildung 6: Lage des FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ sowie dem Vorranggebebiet für die kurz- bis mittelfristige Rohstoffsicherung

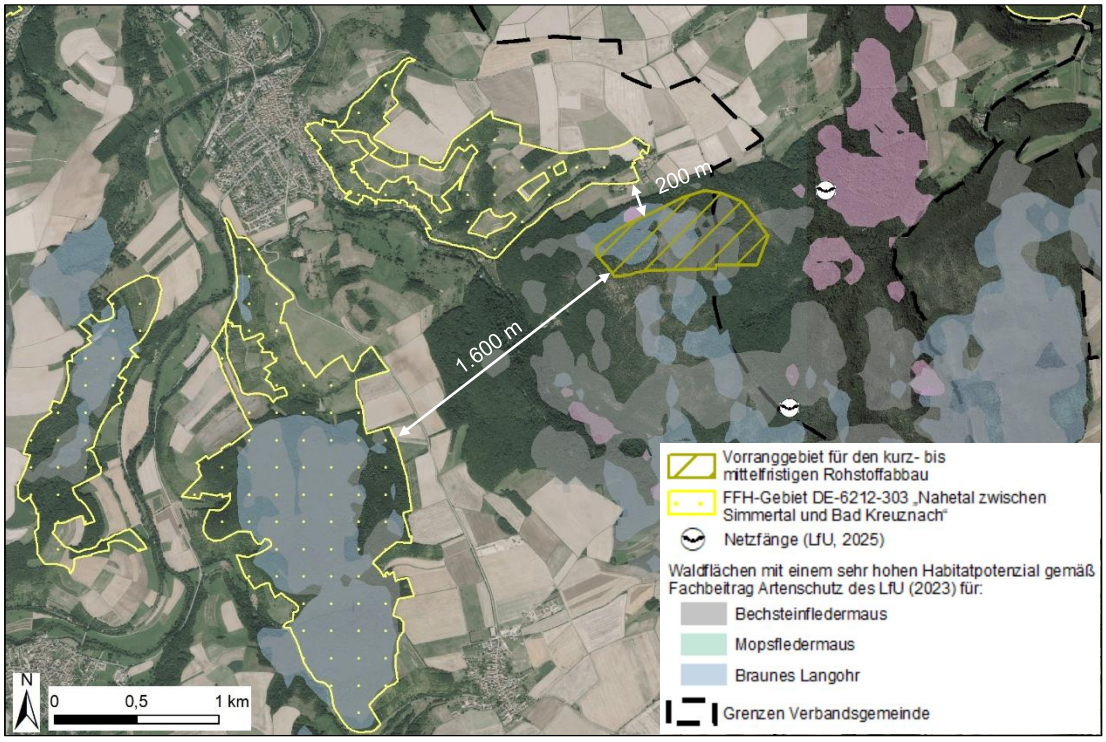

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nach der Landesverordnung die Erhaltung oder Wiederherstellung

- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, auch als Lebensraum für autochthone Fischarten,
- der Durchgängigkeit der Gewässer für Wanderfische,
- von Schlucht-, Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald,
- von artenreichem Magergrünland und Borstgrasrasen besonders im bestehenden Offenland, auch als Lebensraum für den Schmetterling Gortyna borelii,
- von Biotopmosaiken mit Streuobst, Hecken und großen, möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen,
- von möglichst ungestörten Fledermausquartieren und Fledermauswochenstuben.

Grundlage für die FFH-Vorprüfung sind folgende vorhandene Daten- und Unterlagenmaterialien:

- ENVIRO-PLAN GMBH (2023): Umweltbericht zur sachlichen Teilfortschreibung des FNP „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Nahe-Glan für die ehemalige VG Bad Sorbernheim. 07.07.2023. Odernheim am Glan.
- ENVIRO-PLAN GMBH (2025): Kurzzusammenfassung Erfassungen 2022 – Windpark Odernheim. Anlage 10.
- LfU – Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2019): Standard-Datenbogen DE6212303. Amtsblatt der Europäischen Union L198/41. Datum der Aktualisierung: Mai 2019.
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2025): Daten aus der Erfassung windenergiesensibler Fledermausarten in Rheinland-Pfalz – 2025. Stichprobenflächenkartierung. Übermittelt am 05.05.2026. Mainz.
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2026): Natura 2000 Bewirtschaftungsplanung FFH-Arten in Rheinland-Pfalz. Elektronisch veröffentlicht unter: https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000 (Stand: Juli 2026)
- SGD NORD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (2017): NATURA 2000 – Bewirtschaftungsplan (BWP-2013-18-N). Koblenz.
- SGD NORD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (2015): Grundlagen- und Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan FFH 6212-303 - Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach. Koblenz.
- STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ (2009): Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 1/2009. Mainz.

4.1 Bestandserfassung und Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Das Plangebiet liegt südlich außerhalb des FFH-Gebietes in einer Entfernung von ca. 200 m (siehe Abbildung 6). Aufgrund der räumlichen Nähe sowie der vorhandenen Wald- und Steinbruchstrukturen im Umfeld des Plangebietes können funktionale Beziehungen zu einzelnen maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Das geplante Vorranggebiet überschneidet sich im südlichen Bereich mit der Sonderbaufläche Windenergie „Odernheim, nördl. Neudorferhof“ der sachlichen Teilfortschreibung des FNP „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Nahe-Glan für die ehemalige Verbandsgemeinde Bad Sorbernheim (Enviro-Plan, 2023). Im Zuge der Planung von Errichtungen von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche hat das Büro Enviro-Plan im

Jahr 2022 Erfassungen durchgeführt (Enviro-Plan, 2025). Die Ergebnisse können aktuellere Vorkommensnachweise im Bereich des geplanten Vorranggebietes liefern.

4.1.1 Lebensraumtypen gemäß Anhang I

Die als Schutzzweck im Standard-Datenbogen (Stand 2019) gelisteten Lebensraumtypen des FFH-Gebietes gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Lebensraumtypen des DE-6212-303 „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ (LfU, 2019)

Code	Lebensraumtyp
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
3270**	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
4030	Trockene europäische Heiden
40A0	Subkontinentale peripannonische Gebüsche
5130	Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen
*6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alysso-Sedion albi*)
*6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
*6230**	Borstgrasrasen
*6240	Subpannonische Steppen-Trockenrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (*Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii*)
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
9110	Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
9130	Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
*91E0	Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae*)

* prioritärer Lebensraumtyp, ** kommen gemäß Standard-Datenbogen nicht mehr vor

Das Plangebiet liegt außerhalb des FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ in einer Entfernung von ca. 200 m. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypen des FFH-Gebietes erfolgt nicht. In den Grundlagenkarten zum FFH-Gebiet sind im näheren Umfeld des Plangebietes die Lebensraumtypen 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)“ sowie 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ dargestellt (SGD Nord, 2015).

Beide Lebensraumtypen sind an offene, wärmebegünstigte bzw. extensiv genutzte Grünlandstandorte gebunden. Ein unmittelbarer funktionaler Zusammenhang mit den vollständig bewaldeten Flächen des Plangebietes ist aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen nur eingeschränkt zu erwarten. Eine direkte Inanspruchnahme oder Zerschneidung von FFH-Lebensraumtypen erfolgt nicht.

4.1.2 Arten gemäß Anhang II

Nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG sind im FFH-Gebiet gemäß Standard-Datenbogen (Stand 2019) folgende Arten geschützt:

Tabelle 3: Maßgebliche Arten des 1 DE-6212-303 „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ (LfU, 2019)

Maßgebliche Art	Status
Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)	sesshaft
*Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)	sesshaft
Groppe (*Cottus gobio*)	sesshaft
Haarstrang-Wurzeleule (*Gortyna borelii*)	sesshaft
Bachneunauge (*Lampetra planeri*)	sesshaft
Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)	sesshaft
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)	sesshaft
Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)	sesshaft
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)	sesshaft und Überwinterung
Bachmuschel (*Unio crassus*)	sesshaft

* prioritäre Art

Hinsichtlich der maßgeblichen Arten sind insbesondere diejenigen Arten näher zu betrachten, deren Lebensräume durch eine mögliche Rohstoffgewinnung betroffen sein können oder die Bereiche außerhalb der Schutzgebietsgrenzen als Funktionsräume nutzen können. Dabei werden die vorhandenen Habitatstrukturen des Plangebietes sowie mögliche Veränderungen durch eine spätere Rohstoffgewinnung berücksichtigt.

Fledermäuse

Aufgrund der vollständigen Bewaldung des Plangebietes und der vorhandenen Laubwaldbestände sind insbesondere die Fledermausarten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) näher zu betrachten. Die Bechsteinfledermaus ist eng an strukturreiche, naturnahe Laub- und Mischwälder mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen und geeigneten Quartierstrukturen gebunden. Das Große Mausohr nutzt insbesondere strukturreiche Wälder als Jagdhabitate.

Gemäß dem Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt (2023) befinden sich innerhalb des Plangebietes Bereiche mit sehr hohem Habitatpotenzial für die Bechsteinfledermaus sowie das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) (siehe Abbildung 6). Die vorhandenen Waldstrukturen weisen auf eine potenzielle Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum bzw. Funktionsraum waldbewohnender Fledermausarten hin. Im Rahmen der Erfassungen durch Enviro-Plan im Jahr 2022 konnten Quartiersnachweise der Bechsteinfledermaus im Zentrum des Plangebietes erbracht werden (Enviro-Plan, 2025). Zudem konnten weitere Fledermausarten im Umfeld des Plangebietes sowie innerhalb des FFH-Gebietes erfasst werden. Dabei sind neben der Bechsteinfledermaus vor allem die waldgebundenen Arten Fransenfledermaus, Braunes Langohr und Kleiner Abendsegler vorhanden (siehe Abbildung 7).

Im Rahmen der „Erfassung windenergiesensibler Fledermausarten in Rheinland-Pfalz - 2025“ wurden Kartierungen auf Stichprobenflächen durchgeführt. Die dabei erhobenen Daten dienen u.a. zur Identifizierung von Schwerpunktvorkommen für den Fledermausschutz. Im räumlichen Zusammenhang mit den Plangebiet erfolgten zwei Netzfänge. Dabei wurde ein Großes Mausohr südlich des Plangebietes gefangen. Vor allem sind jedoch Breitflügelfledermäuse, Arten der Gattung der Langohrfledermäuse sowie zwei Zwergfledermäuse nachgewiesen worden (siehe Abbildung 7).

Abbildung 7: Verortung der im Jahr 2022 festgestellten Fledermausquartiere am Standort Odernheim (Enviro-Plan, 2025; bearbeitet)

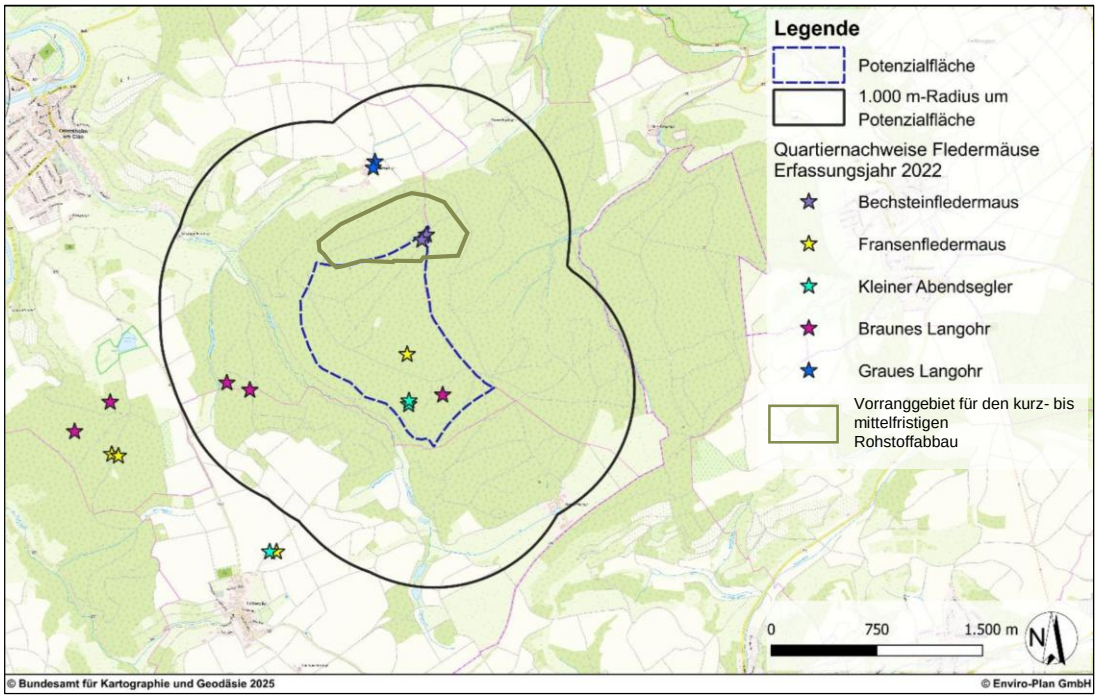

Gelbbauchunke

Die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) besiedelt insbesondere sonnenexponierte, temporäre Kleingewässer in strukturreichen Landschaften, häufig auch in Abbaugebieten, Fahrspuren oder auf Rohbodenstandorten. Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine geeigneten Gewässerlebensräume vorhanden. Durch eine zukünftige Rohstoffgewinnung können jedoch temporäre Gewässer und Rohbodenstandorte entstehen, die grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für die Art darstellen können. Eine potenzielle Betroffenheit der Art kann daher im Rahmen der weiteren Planung nicht ausgeschlossen werden.

Hirschkäfer

Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) ist an alte Laubwaldbestände mit geeigneten Alt- und Totholzstrukturen gebunden. Gemäß dem Grundlagenplan befinden sich geeignete Waldhabitate am Lemberg bei Duchroth ca. 2 km von Plangebiet entfernt (SGD Nord, 2017). Aufgrund der vorhandenen Laubwaldbestände bestehen grundsätzlich potenzielle Habitatstrukturen. Hinweise auf das Vorhandensein geeigneter Alt- und Totholzstrukturen oder aktuelle Nachweise liegen jedoch nicht vor. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes für die Art kann auf Grundlage der vorliegenden Daten derzeit nicht abgeleitet werden.

Weitere Arten

Die übrigen im Standarddatenbogen genannten Arten weisen eine enge Bindung an Gewässerlebensräume oder Offenlandhabitate auf. Entsprechende Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Eine Betrachtung dieser Arten erfolgt daher nicht.

4.2 Ermittlung der Beeinträchtigungen und Beurteilung der Erheblichkeit

Die geplante Hochstufung des Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung in ein Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau schafft die Voraussetzung für eine zeitnahe Rohstoffgewinnung. Für die vorliegende FFH-Vorprüfung werden daher die mit einer möglichen Rohstoffgewinnung verbundenen Wirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes betrachtet.

Das Plangebiet liegt außerhalb des FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ in einer Entfernung von ca. 200 m. Eine direkte Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen oder Lebensstätten maßgeblicher Arten innerhalb des Schutzgebietes erfolgt nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen können daher ausgeschlossen werden. Potenzielle Wirkungen einer Rohstoffgewinnung können sich insbesondere durch die Inanspruchnahme von Waldflächen, den Verlust oder die Veränderung von Habitatstrukturen sowie mögliche indirekte Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume ergeben.

Hinsichtlich der maßgeblichen Arten sind insbesondere die waldbewohnenden Fledermausarten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) sowie der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) näher zu betrachten.

Für die Bechsteinfledermaus bestehen aufgrund der vorhandenen Laubwaldbestände und der im Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt (2023) dargestellten sehr hohen Habitatpotenziale geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet. Im Rahmen faunistischer Erfassungen im Jahr 2022 konnten zudem Quartiere der Bechsteinfledermaus innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden (Enviro-Plan, 2025). Eine Nutzung der Waldflächen als Quartier- und Jagdhabitat ist somit belegt. Auch für weitere waldbewohnende Fledermausarten bestehen durch die vorhandenen Waldstrukturen potenzielle Habitatfunktionen. Nachweise liegen sowohl aus dem südlich angrenzenden Waldbereich als auch aus den nächstgelegenen Waldflächen innerhalb des FFH-Gebietes vor (Enviro-Plan, 2025; LfU, 2025).

Innerhalb der nächstgelegenen Waldflächen im FFH-Gebiet in einer Entfernung von ca. 1.600 m westlich des Plangebietes sind zudem Bereiche mit sehr hohem Habitatpotenzial für die Bechsteinfledermaus dargestellt (LfU, 2023). Zwischen dem Plangebiet und diesen Bereichen bestehen überwiegend zusammenhängende Waldflächen, lediglich kleinräumig unterbrochen durch Offenlandflächen (siehe Abbildung 6). Aufgrund der Mobilität waldbewohnender Fledermausarten und der bestehenden Vernetzung der Waldlebensräume können funktionale Beziehungen zwischen dem Plangebiet und den Lebensräumen des FFH-Gebietes bestehen. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes für die im FFH-Gebiet geschützten Fledermauspopulationen kann auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht abschließend bewertet werden.

Die vorhandenen Laubwaldbestände stellen grundsätzlich potenzielle Habitatstrukturen für den Hirschkäfer dar. Hinweise auf geeignete Alt- und Totholzstrukturen oder aktuelle Nachweise liegen jedoch nicht vor. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes für die Art kann auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen daher nicht abgeleitet werden. Eine mögliche Beeinträchtigung ist im Rahmen einer konkreten Abbauplanung unter Berücksichtigung der tatsächlich betroffenen Habitatstrukturen zu prüfen.

Durch eine mögliche Rohstoffgewinnung können neue Rohbodenstandorte und temporäre Kleingewässer entstehen, die grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) darstellen können. Da die Art an dynamische Lebensräume gebunden ist, hängt eine mögliche Bedeutung des Abbaugebietes wesentlich von der konkreten Gestaltung und Betriebsweise des Abbaus ab.

Aufgrund der nachgewiesenen Habitatnutzung durch Fledermäuse und der bestehenden funktionalen Beziehungen zwischen den Waldlebensräumen können Beeinträchtigungen maßgeblicher Arten derzeit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die abschließende Bewertung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen ist ohne Kenntnis über die Bedeutung des Plangebietes für die Populationen des FFH-Gebietes nicht möglich.

4.3 Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen und den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ umfassen insbesondere die Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Gewässer- und Uferlebensräume, strukturreicher Waldlebensräume, artenreicher Offenlandbereiche, großflächiger Felslebensräume sowie möglichst ungestörter Fledermausquartiere und Fledermauswochenstuben.

Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypen oder Lebensstätten maßgeblicher Arten innerhalb des FFH-Gebietes erfolgt durch die geplante Rohstoffgewinnung nicht. Eine Beeinträchtigung der Gewässer- und Offenlandlebensräume des FFH-Gebietes ist aufgrund der fehlenden entsprechenden Habitatstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Es gibt nachgewiesene Quartiere der Bechsteinfledermaus innerhalb des Plangebietes. Somit bestehen relevante funktionale Beziehungen zum FFH-Gebiet hinsichtlich der Erhaltungsziele für Fledermäuse. Eine Rohstoffgewinnung würde zu einem Verlust dieser nachgewiesenen Habitatstrukturen führen. Aufgrund der räumlichen Entfernung zu den bekannten Vorkommensbereichen innerhalb des FFH-Gebietes kann die Bedeutung der Quartiere für die dort geschützte Population auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht abschließend bewertet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können daher nicht ausgeschlossen werden.

Für den Hirschkäfer bestehen in den vorhandenen Laubwaldbeständen grundsätzlich potenzielle Habitatstrukturen im Plangebiet. Geeignete Alt- und Totholzstrukturen sowie aktuelle Nachweise der Art liegen jedoch nicht vor. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes als maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebietes kann derzeit nicht abgeleitet werden.

Durch eine Rohstoffgewinnung können für die Gelbbauchunke grundsätzlich neue geeignete Lebensräume entstehen. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch einen möglichen Verlust bestehender Habitatfunktionen ist aufgrund fehlender entsprechender Habitatstrukturen im Ausgangszustand nicht zu erwarten.

4.4 Ermittlung und Bewertung von Kumulationseffekten zusammenwirkender Pläne und Projekte mit Beurteilung der Verträglichkeit

Südlich des Plangebietes grenzt gemäß der dritten erneuten Offenlage der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe (Flächenkulisse - Stand Dezember 2025) ein Vorranggebiet für Windenergienutzung. Mögliche kumulative Auswirkungen können insbesondere durch eine zusätzliche Veränderung von Waldlebensräumen und Funktionsräumen entstehen. Dies betrifft insbesondere waldbewohnende Fledermausarten wie die Bechsteinfledermaus sowie weitere Arten, die auf strukturreiche und störungsarme Lebensräume angewiesen sind. Während die potenziellen Auswirkungen der Windenergienutzung vor allem durch betriebsbedingte Wirkungen und die Inanspruchnahme von Waldstandorten geprägt sein können, entstehen durch einen Rohstoffabbau insbesondere Wirkungen durch Flächenverlust und Veränderung von Habitatstrukturen. Eine abschließende Bewertung der kumulativen Wirkungen ist auf Ebene der Regionalplanung aufgrund fehlender konkreter Vorhabenplanungen und der begrenzten Aktualität der faunistischen Datengrundlagen nicht möglich. Die möglichen Wechselwirkungen sind im Rahmen nachfolgender Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung der konkreten Vorhabenplanung und aktueller Erfassungen zu prüfen.

4.5 Fazit

Durch die geplante Hochstufung des Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung in ein Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ oder der dort vorkommenden Lebensraumtypen.

Innerhalb des Plangebietes wurden Quartiere der Bechsteinfledermaus nachgewiesen. Zudem liegen Nachweise waldbewohnender Fledermausarten aus dem räumlichen Umfeld des Plangebietes sowie aus den nächstgelegenen Waldflächen innerhalb des FFH-Gebietes vor. Aufgrund der vorhandenen Waldstrukturen und der räumlichen Vernetzung können funktionale Beziehungen zwischen dem Plangebiet und den Lebensräumen des FFH-Gebietes bestehen. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes für die im FFH-Gebiet geschützten Fledermauspopulationen kann unter Anbetracht der vorliegenden Nachweise nicht ausgeschlossen werden. Ob durch eine Rohstoffgewinnung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes entstehen können, kann auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht abschließend bewertet werden. Um die Auswirkungen des Vorhabens vertiefend zu untersuchen und zu bewerten, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich.

Mögliche kumulative Wirkungen mit dem südlich angrenzenden Vorranggebiet für Windenergienutzung sind insbesondere hinsichtlich der zusätzlichen Inanspruchnahme von Waldlebensräumen und möglicher Auswirkungen auf waldbewohnende Arten zu berücksichtigen.

Mainz, den 10.08.2026

JESTAEDT + Partner

5 Quellenverzeichnis

Weitere, nicht in Kapitel 3 und 4 genannte Quellen:

EGE – GESELLSCHAFT ZUR ERHALTUNG DER EULEN E. V. (2014): Ermittlund und Dokumentation von Habitaten des Uhus in den rheinland-Pfälzischen Landkreisen Bad Kreuznach, Donnersbergkreis und Kusel. Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz 12.06.2014.

LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2023): Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz. Schwerpunkträume Artenschutz (windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten). November 2023. Mainz.

LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2026a): Artdatenportal. Abrufbar im Internet: https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?lang=de (Stand: Juli 2026)

LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2026d): Natura 2000. Artensteckbriefe. Übersicht über die 43 Zielarten Vogelschutzgebiete in Rheinland-Pfalz. Abrufbar im Internet: https://natura2000-bwp-sb.naturschutz.rlp.de/uebersicht_arten.php?selpar=vsg (Stand: Juli 2026)

MKUEM – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2026): Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Abrufbar im Internet: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (Stand: Juli 2026).

POLLICIA E.V. (2026): ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz. Abrufbar im Internet: https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/index.php?lang=de&zl=19&x=393936.27697158&y=5491707.7348671&bl=tk_rlp_tms_grau&bo=1&lo=0.6,1&layers=rlp_grenzen_land,arten_dynamisch&service=artenanalyse (Stand: Juli 2026)